



**Protokoll des Kantonsrats**

66. Sitzung der 31. Legislaturperiode (2015–2018)

Donnerstag, 14. Dezember 2017 (Nachmittag)

Zeit: 13.50 – 17.10 Uhr

**Vorsitz**

Kantonsratspräsident Daniel Thomas Burch, Risch

**Protokoll**

Beat Dittli

**Detaillierter Report der Abstimmungsergebnisse**

<https://www.zg.ch/kr-abstimmungsergebnisse>

**922 Präsenzkontrolle**

An der heutigen Nachmittagssitzung sind 71 Ratsmitglieder anwesend.

Abwesend sind: Susanne Giger, Jürg Messmer und Urs Raschle, alle Zug; Iris Hess-Brauer, Unterägeri; Adrian Andermatt und Andreas Lustenberger, beide Baar; Silvan Renggli, Cham; Thomas Villiger, Hünenberg; Emanuel Henseler, Neuheim.

Den Platz des Landschreibers nimmt die stellvertretende Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart ein.

**TRAKTANDUM 2**

**Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben:**

**923**

Traktandum 2.1: **Motion von Manuel Brandenberg und Philip C. Brunner betreffend Standesinitiative zur Aufhebung des Krankenkassenobligatoriums als Beitrag zur Eindämmung der Kosten- und Prämienexplosion im Gesundheitswesen**  
Vorlage: 2805.1 - 15619 (Motionstext).

**Hubert Schuler** hält fest, dass nach der Darstellung der Motionäre die Gesundheitskosten und speziell die Krankenkassenprämien wegen des Krankenkassenobligatoriums extrem gestiegen sind. In der Begründung wird nicht darauf hingewiesen, dass die gesamten Gesundheitskosten sich stark erhöht haben. Gemäss Bundesamt für Sozialversicherung stiegen die Nettoleistungen der Krankenkassen ohne Kostenbeteiligung der Versicherten von 1976 bis 1995 – also vor dem Obligatorium – inflationsbereinigt um 3,8 Prozent und von 1996 bis 2016 nur noch um 3,5 Prozent. Die Kostensteigerung auf das Obligatorium zu reduzieren, ist also falsch. Der Anspruch der Bevölkerung auf eine gute Gesundheitsversorgung ist sehr hoch, insbesondere wenn es die einzelne Person oder deren Familienangehörige betrifft. Dann ist keine Behandlung zu teuer, und alle Möglichkeiten sollen bzw. müssen ausgeschöpft werden.

Der Verband PharmaPro hat 2012 eine Umfrage zum Thema Krankenkassenobligatorium durchgeführt. 64 Prozent der Befragten sprachen sich für das Obligatorium

aus. Zusätzlich wurden in den letzten Jahren neue, innovative Modelle der Versicherung geschaffen, die ebenfalls Kostensparnisse bringen. Diese müssen nun weiter entwickelt werden.

Die Gesundheitspolitik wird vom Bundesparlament vorgegeben und ist äusserst komplex und gegenseitig abhängig. Eine Aufhebung des Obligatoriums zu verlangen, ist nicht zielführend. Die SP-Fraktion ist der Meinung, dass dies eine Aufgabe des Bundesparlaments ist, in welchem die Partei der Motionäre ja gut vertreten ist. Sie stellt deshalb den **Antrag**, die Motion nicht zu überweisen.

**Anna Bieri** erinnert daran, dass sie vor rund zwei Jahren den Mahnfinger hochhielt und den Rat aufforderte, parlamentarische Vorstösse nur mit äusserstem Bedacht nicht zu überweisen und die parlamentarischen Rechte nicht unnötig zu beschneiden. Heute steht sie da, um im Namen der CVP-Fraktion genau eine solche Nichtüberweisung zu beantragen. Sie erachtet die Nichtüberweisung im vorliegenden Fall als richtig und auch als wichtig, dies aus folgenden Gründen:

- Es geht um ein wichtiges Instrument der politischen Arbeit, nämlich die Standesinitiative, die nach Ansicht der Votantin hier ungerechtfertigt oder gar missbräuchlich eingesetzt wird. Eine Standesinitiative soll ein Werkzeug für Anliegen sein, die für den betreffenden Kanton von herausragendem Interesse sind; für den Kanton Zug ist etwa an den NFA oder das Wahlgesetz zu denken. Nur so hat man die Chance, damit ein gewisses Gewicht und ein Ziel zu erreichen. Wo aber liegen bei der vorliegenden Problematik das ausgewiesene, durch kantonale Besonderheiten gegebene Interesse und damit die Legitimation für den Einsatz des Instruments der Standesinitiative? Für die Votantin handelt es sich hier um den missratenen Versuch, auf kantonaler Ebene Bundespolitik machen zu wollen.

- Die Votantin hätte ausgesprochen Mühe damit, wenn ausgerechnet ihr Kanton Zug mit einem derart unsolidarischen Anliegen in die Schlagzeilen geraten würde. Gewiss, die Motionäre haben die steigenden Kosten erkannt, und es braucht eine Lösung. Persönlich sieht die Votantin einiges Potenzial in der Stärkung der Eigenverantwortung als tragender Säule bzw. in Verbesserungen, welche subsidiär möglichst weit unten ansetzen. Das wollen die Motionäre aber nicht zur Debatte stellen, sondern einzig die knallharte Abschaffung des Krankenkassenobligatoriums. Damit kippen sie ohne Rücksicht auf Verluste den Pfeiler der Solidarität. Das ist nicht nur unsolidarisch, sondern erweist sich in der modernen Praxis auch als finanzpolitisch problematisch. Die Votantin fordert die Motionäre auf, einen Blick auf Länder ohne Krankenkassenobligatorium zu werfen. Deren Gesundheitswesen ist schlicht teurer als jenes von Ländern mit Obligatorium, von der daraus resultierenden Zweiklassenmedizin gar nicht zu sprechen. Auch ohne Obligatorium bleibt der Staat für eine minimale Grundversorgung zuständig. Zugleich würden viele Menschen mit tiefen und mittleren Einkommen keine Prämien bezahlen, weil sie darin keine Vorteile erkennen. Die Motionäre erkennen wohl das Problem, die vorgeschlagene Lösung ist aber, wie die Praxis zeigt, in der heutigen Zeit untauglich.

Zusammengefasst: Die Votantin will nur schon die Diskussion dieses unsolidarischen und nicht wirklich durchdachten Anliegens der Reputation des Kantons Zug nicht zuzutun. So sind die Zugerinnen und Zuger nicht! Zudem sollte eine Standesinitiative gezielt und klug eingesetzt werden. Die Mitglieder des Kantonsrats sind keine verhinderten Bundespolitiker, sondern haben einen Auftrag zum Wohl des Kantons. Die Votantin stellt deshalb entgegen ihren Gepflogenheiten, aber aus voller Überzeugung, auch namens der CVP-Fraktion den **Antrag** auf Nichtüberweisung.

**Daniel Marti** findet die Idee einer Aufhebung des Krankenkassenobligatoriums grundsätzlich einen interessanten Diskussionsbeitrag zu den stetig steigenden Ge-

sundheitskosten. Es ist auch unbestritten, dass dringender Handlungsbedarf besteht, haben sich doch die Nettoleistungen der Krankenkassen zwischen 1996 und 2016 verdoppelt, was zu einem entsprechenden Prämienanstieg geführt hat. Allerdings ist es nicht erwiesen, dass die Gesundheitskosten bei einer Abschaffung der obligatorischen Krankenkasse tatsächlich sinken würden. Das Beispiel USA, wo die Gesundheitskosten schon vor der Einführung von «Obamacare» um einiges höher waren als in der Schweiz, zeigt, dass die Kosten auch ohne ein Obligatorium aus dem Ruder laufen können.

Bei den heutigen Gesundheitskosten müsste wohl auch bei einem Teilobligatorium, wie es bis 1996 galt, die Krankenkasse für die meisten Leute obligatorisch erklärt werden, damit ein schwerer Krankheitsfall nicht im finanziellen Ruin endet. Zudem ist eine Abschaffung des Obligatoriums im Parlament und beim Stimmvolk wohl noch weniger mehrheitsfähig, als es die Einheitskrankenkasse war. Unter diesen Umständen sieht die GLP keine Chance, dass eine solche Standesinitiative von Erfolg gekrönt sein könnte. Die GLP glaubt auch nicht, dass es die Aufgabe des Kantons Zug ist, eine solche Debatte anzustossen, ganz zu schweigen vom damit verbundenen Reputationsschaden. Die GLP unterstützt daher den Antrag auf Nichterheblicherklärung der Motion.

Für **Philip C. Brunner** scheint es ein veritables Himmelfahrtskommando zu sein, den Rat von der Überweisung der Motion überzeugen zu wollen. Dass sich die SP als erste Fraktion zu Wort gemeldet hat, erstaunt nicht, ist doch in der «Aargauer Zeitung» und auf watson.ch ein Beitrag mit dem Titel «SVP-Politiker wollen die Krankenkasse wieder freiwillig machen, die SP reagiert» erschienen. Und tatsächlich haben verschiedene SP-Bundespolitiker bereits Widerstand angemeldet. Gemeldet hat sich aber auch Thomas de Courten, der Präsident der Gesundheitskommission des Nationalrats, und er hat das Anliegen immerhin als diskussionswürdig taxiert. Die Motionäre haben in ihrer Begründung verschiedene wichtige Punkte angeführt. Zum einen geht die Entwicklung der Gesundheitskosten nur in eine Richtung, nämlich nach oben, und der grosse Verlierer in diesem Perpetuum mobile ist der Bürger, der an dieses System gefesselt ist. So kann es nicht weitergehen, und gerade die SP müsste ein grosses Interesse an einer Änderung haben, sind doch die sozial Schwächeren durch dieses System extrem belastet; für die Wohlhabenden und den oberen Mittelstand ist es vielleicht kein grosses Problem, jedes Jahr 100 Franken pro Monat mehr bezahlen zu müssen, aber es zählt sich auch für sie. Die grossen Profiteure dieser eigentlichen Kostenexplosion sind die Versicherungen. Und am Ende des Tages bezahlen die Gemeinden riesige Summen für diejenigen, welche ihre Krankenkassenprämien nicht bezahlen können. Man sollte deshalb den Mut haben, hier eine Reform anzustossen.

Dem Argument, eine solche Standesinitiative würde der Reputation des Kantons Zug schaden, hält der Votant entgegen, dass genau das Gegenteil der Fall wäre. Gerade die Linke argumentiert immer wieder, dass in Zug die Preise für Mieten und Wohneigentum sehr hoch seien. Und dazu kommen obligatorisch noch die Krankenkassenprämien.

Die Motionäre haben weiter argumentiert, dass das System ausgenützt wird. Der Votant ist – wie an seiner Stimme zu hören ist – im Moment theoretisch auch ein Fall für die Krankenkasse. Er ist aber eigenverantwortlich dennoch in die heutige Sitzung gekommen; mit ein bisschen gutem Willen geht es auch. Natürlich ist dem Votanten bewusst, dass es Mitbürger gibt, welche die Krankenkasse tatsächlich brauchen. Es geht in der Motion denn auch nicht um eine Abschaffung der Krankenkasse, sondern um eine Reform. Die Älteren erinnern sich: Vor zwanzig Jahren versprach Bundesrätin Ruth Dreifuss, die Krankenkassenprämien würden sinken, da

sich ja sehr viele gesunde Personen daran beteiligen würden. Diese Entwicklung ist nicht eingetroffen, im Gegenteil. Und das damalige Versprechen zeigt einmal mehr, dass man immer das Gegenteil dessen tun sollte, wozu Bern bzw. der Bundesrat raten.

Es ist sehr wohl Aufgabe des Kantons Zug, hier ein Zeichen zu setzen. Zug ist wirtschaftlich einer der erfolgreichsten Kantone, wie eine neue Studie von Avenir Suisse zeigt – auch wenn er in gewissen Bereichen durchaus noch Nachholbedarf hat. Es liegt deshalb genau am Kanton Zug, einen solchen Vorstoss einzureichen und die entsprechende Diskussion zu lancieren. Der Kanton Zug hat vor einiger Zeit bereits eine Standesinitiative bezüglich Banknoten initiiert und damit eine veritable Diskussion ausgelöst; Alt-Regierungsrat und Ständerat Peter Hegglin von der CVP hat sich sehr für diese Sache eingesetzt. Wenn man sieht, welche Themen in Bern diskutiert werden – im Moment ist es nur Yannick Buttet –, dann ist es sehr wichtig, dass sich die Kantone zu Wort melden. Bundesbern soll dieses Thema ernsthaft aufnehmen und diskutieren. Vielleicht führt die Diskussion ja zu einem Teilobligatorium, wer weiss.

Der Vorstoss ist also nicht so radikal, wie er auf den ersten Blick aussieht. Er ist vielmehr ein Input, wie ihn auch die Bevölkerung wünscht. In den heutigen Voten hat niemand einen Vorschlag gemacht, wie es mit dem KVG weitergehen soll. Der Votant appelliert speziell an das liberale Lager: Die Bevölkerung muss ihre Selbstverantwortung wieder wahrzunehmen lernen. In diesem Sinne bittet der Votant, die Überweisung der Motion zu unterstützen.

**Hubert Schuler** findet, dass Philip C. Brunner inhaltlich etwas gar weit ausgeholt und zudem auch nicht alles richtig verstanden hat. Die Versicherungen sind beim KVG nicht die grossen Gewinner, denn sie dürfen dort gar keinen Gewinn erwirtschaften, sondern müssen schlicht die Kosten auf die Prämien umlagern. Der Denkansatz von Philip C. Brunner ist in diesem Sinne etwas verquer.

**Philip C. Brunner** bestätigt die Aussage von Hubert Schuler: Die Prämien werden vom Staat kontrolliert. Das System gleicht jenem in England, wo das Resultat für den Kranken am Schluss wenig vorteilhaft ist. Grosse Gewinner sind der Staat mit seinen Spitäler, die Pharmafirmen etc. Und genau das ist das Problem: Es gibt viele Gewinner, die Verlierer aber sind die Prämienzahler. Wenn man sieht, wie die Vertreter der Versicherungen – übrigens auch von der SVP – in Bern ...

Der **Vorsitzende** unterbricht den Votanten und bittet ihn, zur Überweisung und nicht über den Inhalt der Motion zu sprechen.

**Beni Riedi** fühlt sich herausgefordert durch das Solidaritätsverständnis von Anna Bieri. Ein System als solidarisch zu bezeichnen, bei dem der Zwangskunde immer mehr bezahlen und das indirekt mit Prämienverbilligungen durch die Kantone finanziert werden muss, ist für den Votanten sehr fragwürdig. Im Übrigen schadet es nicht, wenn die Politik Obligatorien hin und wieder hinterfragt.

**Manuel Brandenberg** kann sich vorstellen, dass er verdächtig wird, *spiritus rector* der vorliegenden Motion zu sein. Er erinnert daran, dass der Kanton Zug hier nur eine bundesrechtlich vorgesehene Mitwirkungsmöglichkeit nutzt. Es wird also nicht ein Instrument missbraucht, vielmehr ist der Kantonsrat gemäss Kantonsverfassung beauftragt, die Möglichkeit, in Bern Standesinitiativen einreichen zu können, zu nutzen. Im Übrigen bekennt der Votant mit Blick auf Anna Bieri, dass er tatsächlich ein verhinderter Bundespolitiker ist. Das gilt auch für Philip C. Brunner, der 2011

als Bundespolitiker verhindert wurde; der Votant selbst ist seit 2011 und 2015 sogar ein doppelt verhinderter Bundespolitiker. Das ändert aber nichts an der Möglichkeit, als Kanton – wie von der Bundesverfassung vorgesehen – mit Standesinitiativen in die Bundespolitik eingreifen zu können. Und es sind nicht immer die schlechtesten Ideen, die von unten statt von oben kommen. Für den Votanten wäre es deshalb klug, die vorliegende Motion zu überweisen, zu gegebener Zeit über die Überlegungen der Regierung dazu zu diskutieren und dann den entsprechenden Entscheid zu fällen.

- ➔ **Abstimmung 1:** Der Rat lehnt die Überweisung der Motion mit 45 zu 20 Stimmen ab.

**924 Traktandum 2.2: Interpellation von Karen Umbach und Philip C. Brunner betreffend Bitcoins**

Vorlage: 2803.1 - 15610 (Interpellationstext).

- ➔ Der Rat überweist die Interpellation stillschweigend an den Regierungsrat.

**TRAKTANDUM 5 (Fortsetzung)**

**925 Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) – Teil 2: Anpassungen aufgrund von parlamentarischen Vorstößen und Erfahrungen aus der Praxis**

Vorlagen: 2737.1 - 15427 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2737.2 - 15428 (Antrag des Regierungsrats); 2737.3/3a - 15468 (Bericht und Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt).

**DETAILBERATUNG (Fortsetzung)**

*§ 19 Abs. 1 und Abs. 2*

**Walter Birrer** stellt im Namen der SVP-Fraktion den **Antrag**, bei § 19 am geltenden Recht festzuhalten. Wohnzonen mit Kindertagesstätten etc. sind meistens mit 20- oder 30-Stundenkilometer-Zonen erschlossen, und die Anwohner parkieren ihre Autos in einer Einstellhalle. Die Leute, die ihre Kinder in die Kindertagesstätte bringen, kommen mit Kleinwagen angefahren – und sie würden am liebsten direkt vor die Haustüre fahren, obwohl die nötigen Parkplätze vorhanden sind. Der Votant warnt deshalb dringend vor der Genehmigung der neuen Bestimmung.

Als Besitzer einer Eigentumswohnung in einem Obergeschoß muss man einfach akzeptieren, wenn beispielsweise eine Kindertagesstätte ins Erdgeschoss einzieht, und kann sich nicht zur Wehr setzen. Es ist fast eine Enteignung. Wenn die Kinder ohne Autos gebracht würden, wäre die beantragte Lösung denkbar. In der Regel werden sie aber mit kleineren Mittelklassewagen gebracht, die dann dort stehen und die Freiflächen besetzen. Das ist nicht der richtige Ort, um diese Bestimmung festzuschreiben. Deshalb soll am geltenden Recht festgehalten werden.

**Beni Riedi** zitiert das geltende Recht: «Die Wohnzonen sind für Wohnzwecke bestimmt. Nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind zulässig.» Die Regierung beantragt nun die folgende Formulierung: «Die Wohnzonen sind für Wohnzwecke, dem Wohnen vergleichbare Zwecke sowie familienergänzende Be-

treuung bestimmt.» Der Votant möchte erstens vom Regierungsrat wissen, was «dem Wohnen vergleichbare Zwecke» sind; er kann sich darunter nichts vorstellen. Zweitens stört er sich daran, dass für ein einzelnes Gewerbe, nämlich die familienergänzende Betreuung, im Gesetz eine Ausnahme gemacht wird. Nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind in Wohnzonen ja erlaubt – und der Votant möchte doch hoffen, dass familienergänzende Betreuung unter diese Kategorie fällt. Wenn dem aber nicht so sein sollte, möchte er gerne wissen, warum gerade für diesen staatlich subventionierten Sektor eine Ausnahme gemacht wird.

Kommissionspräsident **Heini Schmid** teilt mit, dass in der Kommission kein Antrag auf Streichung des Zusatzes «familienergänzende Betreuung» gestellt wurde. Wenn er sich richtig erinnert, wurde im Kanton Aargau gerichtlich entschieden, dass familienergänzende Betreuung in Wohnzonen zulässig ist. Es geht um die Klärstellung, dass es sich hier nicht um eine Auslegungsfrage handelt, sondern es klarer politischer Wille ist, dass familienergänzende Betreuung in Wohnzonen Platz haben soll. Natürlich verursachen spielende Kinder gewisse Immissionen, und es ist leider eine Tatsache, dass das Verständnis für Immissionen anderer Lebensabschnitte als des eigenen immer kleiner wird. Mit der Aufnahme der vorgeschlagenen Bestimmung werden in diesem Sinn Klarheit geschaffen und Streitfälle vermieden. Und eigentlich ist es ja selbstverständlich, dass Kinder in einer Wohnzone Platz haben sollen.

**Alice Landtwing** hält fest, dass hier die Motion Stocker/Landtwing umgesetzt wird. Es gab seinerzeit ein Problem im Loretoquartier, wo ein Nachbar bei der Stadt und vor allen Gerichten gegen die familienergänzende Betreuung in einem Wohnquartier opponierte. Man wollte deshalb sicherstellen, dass künftig in Wohnzonen nicht mehr gegen entsprechende Institutionen Einsprache erhoben werden kann – wobei es nicht um Autos, sondern immer um Kinderlärm geht.

**Beni Riedi** möchte klarstellen, dass er Verständnis für das Anliegen der familienergänzenden Betreuung und auch die entsprechenden Immissionen hat. Er möchte aber wissen, warum dieser Bereich nicht unter «nicht störende Dienstleistungsbetriebe» fällt, sondern im Gesetz explizit erwähnt werden soll. Und um wie viele Fälle handelt es sich? Er möchte ein schlankes Gesetz. Wenn es aber tatsächlich ein Problem gibt, lässt er sich gerne überzeugen.

Baudirektor **Urs Hürlimann** bestätigt, dass hier der Fall im Loretoquartier bzw. die entsprechende, vom Kantonsrat erheblich erklärte Motion im Hintergrund steht. Mit dem vorliegenden Vorschlag, dem auch die vorberatende Kommission zustimmte, wird man dieser Motion gerecht. Der Baudirektor kann aus dem Stegreif keinen weiteren Fall nennen. Im Fall Loreto aber wurden sämtliche gerichtlichen Instanzen bemüht, um eine Kindertagesstätte zu verhindern. In der vorgeschlagenen Version werden die Begriffe «Kindertagesstätte» und «Kindergarten» bewusst nicht verwendet. Damit erhält man die Flexibilität, allenfalls auch Kleinschulen oder andere mit der Wohnnutzung eng verbundene Betreuungsformen subsummieren zu können. Die Kommission hat den Vorschlag des Regierungsrats als sinnvoll und liberal beurteilt. Der Baudirektor bittet deshalb, die vorgeschlagene Formulierung zu genehmigen

- **Abstimmung 2:** Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion auf Beibehaltung geltenden Rechts mit 45 zu 18 Stimmen ab und genehmigt damit den Antrag des Regierungsrats.

§ 23  
 § 26 Abs. 3  
 § 29

- ➔ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 30

**Barbara Gysel** stellt namens der SP-Fraktion den **Antrag**, § 30 nicht aufzuheben, sondern beim geltenden Recht zu bleiben. Der Regierungsrat schreibt auf Seite 7 seines Berichts, dass Regionalpläne keine Anwendung fänden. Das ist sarkastisch. Nachdem das Raumplanungsgesetz 2012 insbesondere bei den Fragen der Bauzonengrösse und -verteilung die regionale Sicht eingeführt hat, darf das Instrument der Regionalpläne nicht einfach aufgehoben werden. Vielmehr muss seine Anwendung verstärkt werden, beispielsweise im Raum Zug–Baar–Steinhausen–Cham.

Kommissionspräsident **Heini Schmid** muss Barbara Gysel theoretisch Recht geben: Es wäre sinnvoll, über die Gemeinden hinweg planen zu können. Die Realität ist aber anders: Jede Gemeinde hält an ihrer Planungshoheit fest und erarbeitet ihre eigenen Pläne. Die Möglichkeit für Regionalpläne, die natürlich auch die Entscheidautonomie der Gemeinden beschneidet, wird nicht genutzt, weshalb der Regierungsrat vorschlägt, sie zu streichen.

Baudirektor **Urs Hürlimann** hält fest, dass das Gesetz auch entschlackt werden soll. Im regierungsrätlichen Bericht steht auf Seite 9: «Seit der Einführung der Regionalpläne wurde nur ein Regionalplan erlassen, nämlich der Regierungsratsbeschluss über die Planung und den Bau der Einkaufszentren vom 26. Februar 1974 [...]. Verschiedene grenzüberschreitende Planungen der Gemeinden, so etwa im Gebiet Sihlbrugg auf dem Gemeindegebiet von Neuheim und Baar sowie im Unterfeld auf dem Gemeindegebiet von Zug und Baar, kommen ohne dieses Planungsinstrument aus. Dazu kommt, dass der Aufwand für einen Regionalplan erheblich ist, und er verkompliziert das System von Richtplan und Nutzungsplan. Diese Bestimmung ist überflüssig und kann damit gestrichen werden.» Diese Argumentation des Regierungsrats war in der vorberatenden Kommission unbestritten, und der Baudirektor bittet den Rat, ihr ebenfalls zu folgen.

- ➔ **Abstimmung 3:** Der Rat lehnt den Antrag der SP-Fraktion auf Beibehaltung gelten-den Rechts mit 60 zu 6 Stimmen ab und genehmigt damit den Antrag des Regie- rungsrats auf Aufhebung von § 30.

§ 32 Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission die Streichung von «gemeindliche», beantragt, da Bebauungspläne ausschliesslich gemeindlich sind. Der Regierungsrat stimmt dieser Streichung nicht zu.

Baudirektor **Urs Hürlimann** teilt mit, dass der Regierungsrat inhaltlich die Meinung der Kommission teilt. Mit der Beibehaltung des Ausdrucks «gemeindliche» wird aber Klarheit geschaffen und unmissverständlich gesagt, worum es geht.

- **Abstimmung 4:** Der Rat folgt mit 52 zu 15 Stimmen dem Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 32 Abs. 2

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

§ 32 Abs. 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission die Streichung von «unter anderem» beantragt. Der Regierungsrat stimmt dieser Streichung nicht zu.

Kommissionspräsident **Heini Schmid** hält fest, dass die Kommission den Inhalt von Bebauungsplänen abschliessend regeln will. Das Gesetz soll einheitlich angewandt werden, und die Gemeinden sollen keine Möglichkeit erhalten, zusätzliche Anforderungen stellen zu können. Es geht auch hier um den Grundgedanken, dass Bebauungsplanungen wichtig sind und deshalb möglichst nicht erschwert werden sollen.

Baudirektor **Urs Hürlimann** hält fest, dass der Regierungsrat inhaltlich auch hier mit der Kommission einig geht. Die vom Regierungsrat beantragte Formulierung bietet einen grösseren Spielraum, der in Spezialfällen, wie sie auch in der Kommission besprochen wurden, hilfreich sein kann.

- **Abstimmung 5:** Der Rat folgt mit 44 zu 19 Stimmen den Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 32 Abs. 5 Bst. a und b

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission einen neuen Abs. 5 mit der Aufnahme von Fristen vorschlägt. Der Regierungsrat stimmt dieser Aufnahme nicht zu.

Kommissionspräsident **Heini Schmid** teilt mit, dass die Kommission sicherstellen will, dass Bebauungsplanverfahren von der Gemeinde und dem Kanton beförderlich behandelt werden. Sie hat deshalb einstimmig beschlossen, dass die Grund-eigentümerschaft nach einer gewissen Frist selber einen Bebauungsplan erarbeiten kann. Da es in Zukunft viele Gebiete mit rechtlicher oder faktischer Bebauungs-planpflicht geben wird, dürfen Bebauungspläne nicht auf die lange Bank geschoben werden; sie sollen innert nützlicher Frist dem Entscheidorgan – beispielsweise in Zug dem Grossen Gemeinderat – vorgelegt werden müssen. Der Kommissions-präsident hat die Stossrichtung bereits in der Antwort auf den Nichteintretensantrag der SVP-Fraktion ausgeführt: Es kann nicht sein, dass die öffentliche Hand immer höhere Anforderungen stellt und der Bauwillige als einsamer Bittsteller den Marsch durch die Instanzen gehen muss. Man kommt nicht um Vorschriften und eine Koordination herum; der Staat muss aber auch Bedingungen schaffen, dass die Bauherren zu ihrem Ziel kommen, und er muss korrekt mit ihnen umgehen. Dazu gehört, dass ein Bauherr in einem Gebiet mit Bebauungsplan nicht auf Gedeih und Verderben den Behörden ausgeliefert sein darf. Holland ist in dieser Hinsicht sehr fortschrittlich: Dort hat man das kooperative Planungs- und Bauverfahren perfektio-

niert. Hier soll ein erster Schritt in diese Richtung getan werden. Der Kommissionspräsident bittet den Rat deshalb, den Antrag der Kommission zu unterstützen.

Baudirektor **Urs Hürlimann** hält fest, dass die Kommission den Druck auf die Gemeinde erhöhen will. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Gemeinden in eigenem Interesse vorwärtsmachen und es diesen zusätzlichen Druck nicht braucht.

- ➔ **Abstimmung 6:** Der Rat genehmigt mit 60 zu 6 Stimmen den Antrag der vorberatenden Kommission.

*§ 32<sup>bis</sup> Abs. 1*

*§ 32<sup>bis</sup> Abs. 2 Bst. a und b*

- ➔ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**Barbara Gysel** stellt im Namen der SP-Fraktion den **Antrag** auf einen neuen Bst. c, der wie folgt lauten soll: «einen Anteil von mehr als 20 % der anrechenbaren Geschossfläche für preisgünstigen Wohnungsbau.» An der Schaffung von günstigem Wohnraum besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse. Bei einzelnen Bebauungsplänen – die Votantin nennt das Beispiel Vogelwinkel in Baar – hat die Baudirektion im Rahmen der Vorprüfung des Bebauungsplans gegenüber der betreffenden Gemeinde explizit einen Anteil von mehr als 20 Prozent der anrechenbaren Geschossfläche für preisgünstigen Wohnungsbau durchgesetzt. Diese anrechenbare Geschossfläche ist in § 16 der Verordnung zum PBG definiert, eine solche Regelung gehörte aber ins Gesetz.

Kommissionspräsident **Heini Schmid** teilt mit, dass die Kommission nicht über diesen Antrag diskutiert hat. Persönlich gibt er zu bedenken, dass es hier um den einfachen Bebauungsplan geht, welcher das Instrument der Arealbebauung ersetzen soll. Der Antrag der SP-Fraktion würde bedeuten, dass alle bestehenden Arealbebauungen bei baulichen Anpassungen – und der entsprechenden Umwandlung in einen einfachen Bebauungsplan – 20 Prozent preisgünstigen Wohnungsbau realisieren müssten. Das wäre kontraproduktiv. Im Interesse einer guten Bausubstanz soll ja die Erneuerung der Arealbebauungen gefördert werden. Wenn aber gleichzeitig die Forderung nach 20 Prozent preisgünstigen Wohnungen gestellt wird, würde das bei Stockwerkeigentümergemeinschaften bedeuten, dass 20 Prozent der Eigentümer ihre Wohnungen wohl erlassen müssten. Der Kommissionspräsident bittet, den Antrag der SP-Fraktion abzulehnen: Er würde das Hauptinstrument der Revision gefährden.

- ➔ **Abstimmung 7:** Der Rat lehnt den Antrag auf einen neuen Bst. c mit 58 zu 7 Stimmen ab.

*§ 32<sup>bis</sup> Abs. 3 Bst. a, b, c und d*

Kommissionspräsident **Heini Schmid** macht auf ein redaktionelles Versehen aufmerksam: In Abs. 3 wird fälschlicherweise auf Abs. 1 statt auf Abs. 2 verwiesen.

- ➔ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats (mit der vom Kommissionspräsidenten beantragten redaktionellen Änderung im Einleitungssatz).

§ 32<sup>ter</sup> Abs. 1 Bst. a

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

§ 32<sup>ter</sup> Abs. 1 Bst. b

**Nicole Zweifel** hat es schon in ihrem Eintretensvotum erwähnt: Es ist wichtig, dass qualitativ gute Projekte mit qualifizierten Fachpersonen als Basis für einen Bebauungsplan erarbeitet werden. Die GLP hat bereits in der Vernehmlassung verlauten lassen, dass sie sich am Begriff «Planerwettbewerb» stört, wie er in § 32<sup>ter</sup> Abs. 1 und 2 verwendet wird. Zusammen mit dem Begriff «Jury» in Abs. 2 kann dies als Einschränkung auf Wettbewerbe nach SIA 141 verstanden werden. Es gibt jedoch noch weitere qualitätssichernde Planungsverfahren, etwa Studienaufträge nach SIA 142 oder Testplanungen nach SIA 143. In den SIA-Normen wird auch nicht konsequent der Begriff «Jury», sondern teilweise auch «Begleitgremium» verwendet. Das alles tönt etwas nach Fachchinesisch. Die Votantin stellt aber den **Antrag**, hier Begriffe zu verwenden, die in Fachkreisen gebräuchlich und allgemein gültig sind und nicht einseitige Rückschlüsse auf ein mögliches Verfahren nahelegen. Der Antrag hat also nicht materiell-inhaltlichen, sondern rein redaktionellen und gewissermassen «sprachhygienischen» Charakter. Konkret beantragt die Votantin, in § 32<sup>ter</sup> Abs. 1 Bst b und in Abs. 2 anstelle des Begriffs «Planerwettbewerb» den neutralen Begriff «qualitätssicherndes Konkurrenzverfahren» zu verwenden. Dieser Begriff lässt auch andere Möglichkeiten als einen Wettbewerb zu. Bei einem Wettbewerb muss die Bauherrschaft nämlich von vorneherein klar wissen, was sie möchte, und die Planer erarbeiten auf der Basis genau dieser Vorgaben eine Lösung. Vielleicht wäre es aber besser gewesen, den Planungsauftrag offener zu formulieren, so dass die Planerteams vielleicht zu ganz anderen Lösungen kommen. Im Weiteren soll – so der Antrag – in Abs. 2 anstelle des Begriffs «Jury» der Begriff «[beurteilendes] Gremium» verwendet werden.

Kommissionspräsident **Heini Schmid** teilt mit, dass dieser Antrag der Kommission nicht vorlag; er bedauert sehr, dass Nicole Zweifel als ausgewiesene Fachperson nicht Mitglied der Kommission ist. Materiell besteht kein Unterschied: Auch die GLP betont, dass Wettbewerbe für die Qualität zentral sind. Wettbewerb befürwortet, und niemand wünscht einen Einheitsbrei. Der Kommissionspräsident kennt sich allerdings mit der Wettbewerbsordnung nach SIA nicht besonders gut aus. Er schlägt deshalb vor, dem Regierungsrat einen entsprechenden Abklärungsauftrag auf die zweite Lesung hin zu erteilen: Die Regierung soll die Frage in einem schriftlichen Bericht klären. Damit würde auch für die Gemeinden klargestellt, wie dieses Wettbewerbsverfahren auszusehen hat, gibt es doch beträchtliche Unterschiede zwischen einem einfachen Studienverfahren und einem ausgewachsenen Wettbewerb.

Baudirektor **Urs Hürlimann** nimmt diesen Auftrag gerne entgegen. Aus Sicht der Baudirektion ist «Planerwettbewerb» der gängige Begriff, sie nimmt aber die nötigen Abklärungen vor und legt auf die zweite Lesung hin einen Antrag vor.

- Der Rat ist mit diesem Vorgehen stillschweigend einverstanden und erteilt dem Regierungsrat den entsprechenden Abklärungsauftrag.

**Andreas Hausheer** möchte wissen, ob der Rat damit in erster Lesung den Antrag des Regierungsrats oder denjenigen der Kommission genehmigt hat.

Die stellvertretende Landschreiberin **Renée Spillmann Siegwart** hält fest, dass der Antrag von Nicole Zweifel nur die Begrifflichkeit betrifft. Inhaltlich wurde über § 32<sup>ter</sup> Abs. 1 Bst. b noch nicht abgestimmt. Hier steht der Antrag der Regierung demjenigen der vorberatenden Kommission gegenüber.

Kommissionspräsident **Heini Schmid** hält fest, dass die Kommission in § 32<sup>ter</sup> Abs. 1 Bst. b die Präzisierung «beim erstmaligen Erlass oder bei wesentlichen Änderungen» beantragt. Der Kommission ist wichtig, dass nur in diesen Fällen ein Konkurrenzverfahren verlangt wird, nicht aber bei einer einfachen Änderung eines Bebauungsplans, etwa bei der Erhöhung um ein Stockwerk oder dem Anbau eines Balkons. Was wesentliche Änderungen sind, ist im Bericht der Kommission nachzulesen.

Bezüglich des Vorgehens geht der Kommissionspräsident davon aus, dass der Rat jetzt über die Anträge der Kommission bzw. der Regierung entscheidet. Der Rat hat der Regierung aber einen Abklärungsauftrag erteilt, und er wird über den Antrag von Nicole Zweifel erst in der zweiten Lesung entscheiden.

Baudirektor **Urs Hürlimann** hält fest, dass die von der Kommission beantragte Präzisierung nach Meinung des Regierungsrats nicht nötig ist, da in Abs. 1 bereits gesagt wird, dass es hier um Bebauungspläne geht.

- **Abstimmung 8:** Der Rat genehmigt § 32<sup>ter</sup> Abs. 1 Bst. b mit 54 zu 3 Stimmen in der Version der vorberatenden Kommission.

#### *§ 32<sup>ter</sup> Abs. 1 Bst. c*

Kommissionspräsident **Heini Schmid** erinnert daran, dass sich die Regierung bei § 15a freundlicherweise dem Antrag der Kommission angeschlossen hat. Die Kommission wollte bei einer Nutzungserhöhung um mehr als 50 Prozent nicht zwingend einen Quartiergestaltungsplan vorschreiben. Wichtig war ihr aber der Kerngedanke, dass bei ordentlichen Bebauungsplänen, die ja eine relativ grosse Abweichung von der geltenden Bauordnung ermöglichen, die Bevölkerung, insbesondere die Nachbarschaft, in geeigneter Form – also nicht zwingend mit einem Quartiergestaltungsplanverfahren – einbezogen werden soll. Dieser Gedanke ist ein Ausfluss aus der Diskussion um die Überbauung Unterfeld und die Verdichtungsproblematik. Die Kommission wollte ein Zeichen setzen: Der rechtzeitige Einbezug der betroffenen Bevölkerung ist heute ein Muss, damit wesentliche Verdichtungen, die ja über den ordentlichen Bebauungsplan erfolgen, gelingen können.

Baudirektor **Urs Hürlimann** teilt mit, dass es aufgrund der Diskussion und der Abstimmungsresultate keinen Sinn macht, wenn der Regierungsrat an seiner Formulierung festhält. Die Regierung schliesst sich dem Antrag der vorberatenden Kommission an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

#### *§ 32<sup>ter</sup> Abs. 2*

Der **Vorsitzende** erinnert an den Antrag von Nicole Zweifel, den Begriff «Planerwettbewerb» durch «qualitätssicherndes Konkurrenzverfahren» und «Jury» durch

«Gremium» zu ersetzen. Dieser Antrag ist Teil des Abklärungsauftrags auf die zweite Lesung hin.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

*§ 32<sup>ter</sup> Abs. 3*

**Barbara Gysel** hat eine Frage. § 32<sup>ter</sup> Abs. 3 lautet: «Erfüllt ein Bebauungsplan die Voraussetzungen von Abs. 1, sind auch grössere Abweichungen von der Einzelbauweise zulässig, die Nutzungsart muss jedoch gewahrt bleiben.» Für die Votantin ist unklar, was mit «grössere Abweichungen» gemeint ist; es gibt dazu auch im Kommissionsbericht keine Ausführungen. Sie fürchtet, dass diese offene Formulierung in der Umsetzung zu Schwierigkeiten führen wird, und bittet den Baudirektor, anhand konkreter Beispiele aufzuzeigen, was damit gemeint ist. Je nachdem behält sich die SP-Fraktion vor, diesen Absatz als Gummiparagrafen abzulehnen.

Kommissionspräsident **Heini Schmid** teilt mit, dass er in der Kommission ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass hier eine Praxisänderung vorliegt. Bis anhin ging man davon aus, dass im Bebauungsplanverfahren maximal 30–40 Prozent Mehrnutzung gewährt werden. Im Kommissionsbericht wird ausgeführt, dass es künftig möglich sein soll, diese Grenze zu überschreiten. Damit erhalten die Gemeinden einen grösseren Handlungsspielraum, was auch der bisherigen Praxis etwa in der Stadt Zug entspricht. Dort wurde über das Bebauungsplanverfahren ziemlich grosszügig Ausnutzung generiert. Das wurde nie angefochten, und wo kein Kläger, da kein Richter. Jetzt soll eine klare gesetzliche Grundlage für höhere Mehrnutzungen geschaffen werden. Die Einschränkung bezüglich Nutzungsart ist aber wichtig: Es soll nicht möglich sein, beispielsweise aus einer Wohnzone über einen Bebauungsplan eine Industriezone mit 150 Prozent Ausnützung zu machen. Der grundsätzliche Zonencharakter muss also erhalten bleiben, die Mehrnutzung soll 30–40 Prozent aber überschreiten und bis 60 oder 70 Prozent betragen können. Das Mass der zusätzlichen Ausnutzung korreliert mit der Qualität: Je höher die Qualität eines Bebauungsplans, desto grösser kann die Ausnutzung sein, welche die Baudirektion, welche die Bebauungspläne ja ebenfalls genehmigen muss, bewilligen kann.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

*§ 32c Abs. 1, 2 und 3*

*§ 34 Abs. 3*

*§ 36 Abs. 1*

*§ 37 Abs. 1*

*§ 37a Abs. 1 und 2*

*§ 38 Abs. 1 und 3*

*§ 38a Abs. 1*

*§ 39 Abs. 1 und 2*

*§ 39a Abs. 1 und 2*

*§ 40 Abs. 1 Bst. b*

*§ 41 Abs. 1*

*§ 42 (Überschrift) und Abs. 1, 2 und 3*

*§ 43 Abs. 1*

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

### § 45 Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission eine zweimalige Publikation anstelle der vom Regierungsrat beantragten einmaligen Publikation beantragt. Der Regierungsrat hält an seinem Antrag fest.

Kommissionspräsident **Heini Schmid** bestätigt, dass die Kommission am geltenden Recht, also an der zweimaligen Publikation im Amtsblatt, festhalten will. Es ist wichtig, dass Nachbarn und weitere Betroffene zwei Mal die Chance haben, das Baugesuch in Amtsblatt zu sehen. Die nur einmalige Publikation bedeutet keine Beschleunigung, die Frist bleibt gleich. Es dient aber Treu und Glauben und dem Schutz der Nachbarn, wenn das Gesuch zwei Mal publiziert wird. Zum Teil handelt es sich um kleine Änderungen, und die Bauprofile sind – etwa bei Balkonen oder Erkern – oft fast nicht zu sehen.

Der Kommissionspräsident dankt im Namen der Kommission abschliessend für die gute Aufnahme der Kommissionsanträge.

- **Abstimmung 9:** Der Rat folgt mit 55 zu 9 Stimmen dem Antrag der vorberatenden Kommission.

### § 46 Abs. 2, 3 und 4

§ 46a Abs. 2

§ 46c Abs. 1 und 2

§ 46d Abs. 1, 2 und 3

*Titel nach § 47*

§ 47a Abs. 1 Bst. a, b und c, Abs. 2 Bst. a, b und c und Abs. 3

§ 71 Abs. 1, 2 und 3

§ 71a Abs. 1 Bst. a und b

§ 71b Abs. 1 und 2

§ 72 Abs. 2

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

### Teil II (Fremdänderungen) und III (Fremdaufhebungen)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es keine Fremdänderungen und keine Fremdaufhebungen gibt.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

### Teil IV (Referendumsklausel und Inkrafttreten)

- Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

## TRAKTANDUM 6

### Geschäfte, die am 30. November 2017 nicht behandelt werden konnten:

**926 Traktandum 6.1: Interpellation von Kurt Balmer betreffend Unterhalt der SBB-Anlagen im Kanton Zug**

Vorlagen: 2735.1 - 15419 (Interpellationstext); 2735.2 - 15526 (Antwort des Regierungsrats).

Interpellant **Kurt Balmer** dankt dem Regierungsrat für die Beantwortung der Interpellation. Auslöser des Vorstosses waren Unfälle der SBB im Raum Luzern–Bern sowie Medienberichte über problematische Unterhaltssituationen bei der SBB. Zu erinnern ist auch an verschiedene parlamentarische Vorstösse in diesem Zusammenhang, auch von Seiten des Votanten. In Rotkreuz ist man sich bewusst, dass der Güterverkehr Richtung Gotthard über Rotkreuz und nicht über Walchwil geführt wird; der Kantonsrat hat dazu auch einen entsprechenden Eintrag im Richtplan genehmigt. Das ist okay, aber es braucht auch für Rotkreuz gewisse Sicherheiten. Zur Antwort des Regierungsrats macht der Votant vier Bemerkungen:

- Zuerst ist festzustellen, dass die Terminologie geändert hat. In der Antwort des Regierungsrats ist die Rede vom Weiterbetrieb der Tankanlagen Rotkreuz gemäss Sachplan Militär für die nächsten dreissig bis fünfzig Jahre. Das entspricht nicht dem kantonalen Richtplan – oder anders gesagt: Der Richtplan ist diesbezüglich wertlos. Der Votant erinnert an die Vorlage 2306: Im Bericht zu diesem Postulat hat der Regierungsrat im Februar 2014 bezüglich Rückbau bzw. Verkleinerung der Tankanlagen noch festgehalten: «Der Auftrag ist eindeutig und klar.» Offensichtlich ist dieser Auftrag zwischenzeitlich aber nicht mehr so eindeutig.
- Für den Votanten ist neu, dass in Rotkreuz «die wichtigste Tankanlage der Armee» steht. Dieses Faktum spricht nicht für einen Abbau in kurzer und mittlerer Frist, dies im Widerspruch zum kantonalen Richtplan. Auch ist der Votant nicht sicher, ob das erwähnte Faktum nicht ein Armegeheimnis ist. Er ist bisher davon ausgegangen, dass das Militär grundsätzlich sehr zurückhaltend orientiert. Er ist deshalb in negativem Sinn überrascht – und keineswegs sicher, ob es sinnvoll ist, diese Neubewertung in einem öffentlichen Dokument zugänglich zu machen. Er ist aber definitiv kein Militärpolitiker, möchte aber auf die folgende Aussage eines bekannten Politikers hinweisen: «Bei der Armasuisse gibt es sehr viele Personalwechsel, und was heute gilt, gilt morgen nicht mehr unbedingt.» Und er hätte seine liebe Mühe damit, wenn Militärgeheimnisse einfach öffentlich kommuniziert werden.
- Zur Risikoermittlung bezüglich der Tankanlagen: Es gibt gemäss der Antwort des Regierungsrats keine relevant erhöhte Risiko für das Suurstoffi-Areal. Da stellt sich allerdings die Frage, wieso die SBB in ihrer Einsprache zum Bebauungsplan Suurstoffi forderte, dass die Fenster im Suurstoffi-Areal verstärkt werden müssten. Es scheint also doch gewisse Risiken zu geben.
- Der Votant nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Risikoermittlung zu Ergebnissen im akzeptablen Bereich geführt hat. Er bittet aber, ein Auge auf die Umweltrisiken auf der Strecke Rotkreuz–Sins zu halten. Dass der Zustand der SBB-Anlagen wirklich im akzeptablen Bereich liegt, wurde dem Votanten übrigens auch von einem Lokführer bestätigt. In unmittelbarer Nachbarschaft zur – wie bereits gesagt – grössten und wichtigsten Tankanlage der Armee entstand bzw. entsteht in Rotkreuz eines der innovativsten Quartiere der Schweiz, eine Hochschule, das einzige Holzhochhaus in der Schweiz und bald auch der Hauptsitz einer börsenkotierten Firma. Man darf vor diesem Hintergrund wohl annehmen, dass offenbar tatsächlich keine Gefahr besteht. Andernfalls gäbe es diese Ansammlung wohl nicht.

Abschliessend hält der Votant fest, dass sein Vorstoss – anders als von einzelnen Journalisten bemängelt – alles andere als überflüssig war. Immerhin hofft er aufgezeigt zu haben, dass in diesem Bereich der kantonale Richtplan nicht umgesetzt bzw. die Versprechungen der Regierung nicht erfüllt wurden.

**Moritz Schmid** spricht für die SVP-Fraktion. Konzessionierte Bahnunternehmen sind berechtigt und verpflichtet, die Eisenbahninfrastruktur nach den entsprechenden Vorschriften zu bauen. Die SBB verfügt über die Infrastrukturkonzession Nr. 5000. Der Bund hat sie dem Unternehmen, das ihm faktisch gehört, bis am 31. Dezember 2020 erteilt. Das bedeutet, dass für alle Fragen rund um die Bahninfrastruktur in erster Linie die SBB Ansprechpartner ist.

Die Antworten der SBB gewähren einen guten Überblick über das SBB-Netz im Kanton Zug. Der Netzzustand ist auf einer Skala von 1 («Neuwertig») bis 5 («Veraltet») mit der Note 2,7 bewertet. Mit anderen Worten: Die SBB-Infrastruktur erhält eine gute bis ausreichende Note. Diese bezieht sich auf alle Elemente, die der Infrastruktur zugerechnet werden. Die Fahrbahn erhält die ausreichende Note 3,3, was knapp unter dem Soll von 3,1 liegt. Trotzdem gebe es auf dem SBB-Netz keine akut sicherheitskritischen Anlagen – auch wenn man immer wieder von Störungen an den Geleisen liest. Die Infrastruktur im Kanton Zug habe einen etwas besseren Zustand als der gesamtschweizerische Durchschnitt, schreibt die SBB. Der Grund liegt darin, dass die Fahrbahn zwischen dem Albistunnel und Rotkreuz abschnittsweise erneuert wurde. Noch bessere Noten könnten mit der Sanierung der Bahlinie am Ostufer des Zugersees erreicht werden: Komplettsanierung der ganzen Strecke und Doppelspurausbau in Walchwil. Verhinderer verunmöglichen dieses Projekt aber schon seit längerer Zeit.

Da im Kanton Zug lediglich auf dem Abschnitt Sins–Rotkreuz–Immensee ein relevanter Gefahrenguttransport stattfindet, wurde nur dieser Abschnitt risikomässig beurteilt. Durch den Bahnhof Zug fahren nur sehr wenige Güterzüge. Die Sicherheit der Tankanlage in Rotkreuz liegt nach der Störfallverordnung im grünen Bereich. Die Armee will die Tankanlage noch Jahrzehntelang weiter betreiben, ob notwendig bzw. genug sicher oder nicht.

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel** hält fest, dass Kurt Balmer weniger zum Kern der Interpellation, dem Unterhalt der SBB-Anlagen, sondern – als persönliches *ceterum censeo* – mehr zur Tankanlage in Rotkreuz gesprochen hat. Der Volkswirtschaftsdirektor nimmt aber – gewissermassen *e contrario* – zur Kenntnis, dass die Unterhaltsituation bei der SBB offenbar auch für Kurt Balmer in Ordnung ist. Bezuglich Tankanlage hält er fest, dass der «Sachplan Militär» von 2016 an dieser Anlage festhält. Dieser Sachplan des Bundes übersteuert das kantonale Recht, woraus sich *per se* ein Spannungsverhältnis ergibt. Der Widerspruch liegt also nicht darin, dass der Kanton in seinem Richtplan etwas festsetzt und das angeblich dann doch nicht will, sondern im Spannungsverhältnis zwischen Bundesplanung und dem Auftrag an den Regierungsrat, auf ein Ende der Tankanlage hinzuwirken.

Dass die Anlage in Rotkreuz die wichtigste Tankanlage in der Schweiz sei, ist das *wording* des Militärs, nicht des Kantons Zug. Armasuisse hat im Rahmen der Überbauung Suurstoffi eine Einsprache eingereicht, die an der Gemeindeversammlung auch öffentlich begründet wurde. Der Regierungsrat hat hier also kein Geheimnis gelüftet.

- Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

927

## TRAKTANDUM 7

**Motion von Thomas Werner, Karl Nussbaumer und Beni Riedi betreffend Warnung vor Radaranlagen im Strassenverkehr**

Vorlagen: 2657.1 - 15251 (Motionstext); 2657.2 - 15593 (Bericht und Antrag des Regierungsrats).

Für Mitmotionär **Thomas Werner** haben die Motionäre in ihrer Motion klar und plausibel aufgezeigt, warum die Warnung vor Radaranlagen einerseits ökologisch und andererseits auch sicherheitstechnisch sinnvoller ist als die jetzige Praxis, an welcher der Regierungsrat festhalten will. Leider haben sich die Befürchtungen der Motionäre bestätigt: Der Regierungsrat gewichtet die Einnahmen für die Staatskasse durch Bussengelder höher als die Sicherheit im Strassenverkehr und einen ökologisch sinnvollen Verkehrsfluss. Mehr noch: Der Regierungsrat zeigt nicht einmal den Willen, das Anliegen der Motionäre ernsthaft zu prüfen.

Die Motionäre begründen klar, warum eine Warnung vor Radaranlagen sicherheitstechnisch sinnvoll ist: nämlich weil dadurch an neuralgischen und gefährlichen Punkten nachhaltig langsamer und vorsichtiger gefahren und die Sicherheit dadurch massiv verbessert wird. Wenn die Warnschilder an gefährlichen Stellen sogar fix installiert würden, wäre die Wirkung noch nachhaltiger, weil wohl niemand trotz Warnung im Bereich von 50 Stundenkilometer einfach mit 70 Stundenkilometer durchbolzen würde; alle Automobilisten würden an diesen Stellen vorsichtig und langsam fahren, auch wenn gerade kein Blitzkasten dasteht. Der Regierungsrat vergibt eine günstige, sinnvolle Möglichkeit für mehr Sicherheit im Strassenverkehr. Deshalb muss wohl das Parlament etwas nachhelfen, um die Regierung auf einen vernünftigen Weg zu bringen. Diese macht sich nämlich nicht einmal die Mühe zu argumentieren. Sie reiht einfach verschiedene Behauptungen aneinander. So schreibt sie beispielsweise: «Geschwindigkeitskontrollen dienen der Verkehrssicherheit.» Von der Abschaffung von Geschwindigkeitskontrollen war nie die Rede. Trotzdem bringt der Regierungsrat dieses Scheinargument und unterstellt den Motionären, dass sie gegen Geschwindigkeitskontrollen seien. Das ist nicht gerade die feine Art. Eine weitere Nebelpetarde: «[...], dass sich Geschwindigkeitsbeschränkungen positiv auf die Lärmelastung auswirken.» Erstens waren die Geschwindigkeitsbegrenzungen überhaupt kein Thema in der Motion, und wenn schon, dann bestätigt dieses Argument höchstens die Haltung der Motionäre, dass bei Warnschildern langfristig ruhiger und langsamer gefahren wird, was einiges sinnvoller wäre als ein geräuschloser Blitz mitten im Motorenlärm.

Weiter meint der Regierungsrat, dass durch flexible Blitzkästen die Sicherheit im Baustellenbereich verbessert werden könne. Genau das ist das beste Beispiel: Wie soll ein Blitzkasten im Baustellenbereich für Sicherheit sorgen? Indem man weiss, dass einer dasteht. Automobilisten, welche zu schnell unterwegs sind, rasen durch die Baustelle, gefährden die Bauarbeiter und werden geblitzt. Den ganzen Tag sind die Bauarbeiter der Gefahr von zu schnell fahrenden Automobilisten ausgesetzt, die wohl geblitzt werden, aber trotzdem zu schnell durch die Baustelle fahren. Ein Blitzkasten sorgt nur dann tatsächlich für Sicherheit, wenn die Autofahrer wissen, dass er dasteht. Dann fahren die Automobilisten nämlich langsamer durch die Baustelle. Genauso verhält es sich auch bei Schulen, bei Dorfplätzen oder auf gefährlichen Strassenabschnitten. Es ist ein logischer, nachvollziehbarer Ablauf, den man auch ohne Studie versteht. Es wundert den Votanten eigentlich, dass der Regierungsrat dieses Argument überhaupt erwähnt hat, es spricht nämlich nur für die Motionäre; der Votant hätte es selber nicht besser formulieren können. Die Motion fordert nämlich nicht die Abschaffung der Blitzkästen, sondern lediglich eine Verbesserung

von deren Wirkung im Bereich von Baustellen und Schulen sowie gefährlichen Strecken. Und genau diese Verbesserung erreicht man durch Warnschilder.

Auf Seite 4 des Berichts schreibt der Regierungsrat: «Eine solche Praxis würde suggerieren, dass die Höchstgeschwindigkeiten auf anderen Strassenabschnitten nur noch empfehlenden Charakter hätten.» Das ist nun wirklich der Gipfel! Jede Person, die mindestens eine Veloprüfung bestanden hat, weiss, dass die runden Geschwindigkeitstafeln keine Empfehlungen, sondern Vorschriften sind, die eingehalten werden müssen. Hier werden die Verkehrsteilnehmer von der Regierung schon beinahe für dumm verkauft: der Autofahrer als dumme Milchkuh. Das ist schon fast beleidigend.

Behauptungen statt Argumente: Der Votant bittet den Rat, sich nicht mit dieser dürftigen, kaum begründeten Antwort der Regierung zufriedenzugeben. Die Sicherheit auf den Strassen sollte mehr wert sein. Man darf von der Regierung zumindest erwarten, dass sie sich mit diesem Thema ernsthaft befasst und sich damit auseinandersetzt. Dass sie dies partout nicht will, zeigt sie, indem sie nicht einmal eine Teilerheblicherklärung in Betracht zieht, beispielsweise um zu prüfen, ob im Kanton Zug die Variante der Kantone St. Gallen oder Basel-Landschaft sinnvoll wäre.

Will der Rat die Verantwortung dafür übernehmen, dass bei Baustellen, Schulen und an gefährlichen Stellen weiterhin auf Kosten der Sicherheit der Schülerinnen und Schüler, der Bauarbeiter sowie weiterer Verkehrsteilnehmer Blitzkästen stehen, die den Zweck der Sicherheit nicht erfüllen, aber einige Franken in die Staatskasse spülen? Will der Rat wirklich vor Schulhäusern lieber Geld kassieren als für die Sicherheit der Kinder sorgen? Der Votant will diese Verantwortung nicht übernehmen. Er setzt sich für Blitzkästen ein, die tatsächlich für Sicherheit sorgen und nicht nur als Geldesel dienen. Es soll deshalb unbedingt vor Blitzkästen gewarnt werden. Der Votant stellt den **Antrag**, die Motion erheblich zu erklären. Er bittet den Rat, hier nicht parteipolitisch, sondern sachpolitisch zu entscheiden und die Erheblicherklärung zu unterstützen.

**Zari Dzaferi** spricht für die SP-Fraktion. Die Motion zielt darauf ab, dass vor Radarfallen gewarnt werden soll, was im Prinzip ein Schildbürgertreich ist. Schliesslich warnt die Polizei auch nicht in einer Bar, dass sie in der Nachbarschaft Alkoholkontrollen durchföhre und man das Auto doch lieber stehen lassen solle. Die von den Motionären eingebrachte Begründung, dass durch Warnschilder die Sicherheit erhöht werde, ist nicht nachvollziehbar. Denn die Leute bremsen ruckartig, wenn sie geblitzt werden oder das Warnsignal sehen. Stellt man vor Radaranlagen Warnschilder auf, erhöht man sogar die Gefahr. Denn solange kein Schild vor einer Radarfalle warnt, kann man unbekümmert zu schnell fahren. Dass man langsamer fährt, wenn ein Schild vor einem Blitzer warnt, ist klar. Was aber passiert an jenen Stellen, wo keine Tafel warnt? Die SP-Fraktion wird daher einstimmig gegen diese Motion votieren.

Als Einzelsprecher möchte der Votant etwas anfügen, was auch gesagt werden muss. Er glaubt nicht, dass die Motionäre ihren Vorstoss eingereicht haben, weil sie tatsächlich davon überzeugt sind, dass durch Warntafeln die Sicherheit erhöht wird. Vielmehr dürfte sie der vermehrte Einsatz von Radaranlagen stört. Auch der Votant hatte das Gefühl, dass in den letzten Jahren immer mehr Kontrollen durchgeführt werden – und dies nicht unbedingt an gefährlichen Stellen, sondern vielmehr an Orten, wo man schnell einmal 1 bis 2 Stundenkilometer zu schnell fährt, weil es beispielsweise leicht bergab geht; an Stellen, wo die Unfallgefahr nicht drastisch erhöht wird, wenn man 61 statt 60 Stundenkilometer fährt, oder an Stellen wie der breiten General-Guisan-Strasse, wo links und rechts Bäume den Fussgängerstreifen von der Strasse trennen und eine Radaranlage offensichtlich nicht

*per se* für die Sicherheit eingesetzt wird. Es interessierte ihn deshalb, wie sich die Einnahmen durch Radarbussen seit der Jahrtausendwende entwickelt haben. Die entsprechende Nachfrage bei der Zuger Polizei wurde innert kürzester Frist beantwortet, wofür er dem Sicherheitsdirektor und dem Polizeikommandanten bestens dankt. Der Votant hat die Zahlen in zwei Grafiken zusammengefasst und diese jedem Ratsmitglied auf das Pult gelegt. Eigentlich wollte er die Grafiken auf den vier Ultra-HD-Bildschirmen im Ratssaal zeigen. Doch der Ratspräsident und der Landschreiber belehrten ihn, dass in der Geschäftsordnung noch nicht geregelt sei, wie und ob die Bildschirme für solche Zwecke verwendet werden können. Vielleicht könnte man dafür sorgen, dass die Bildschirme künftig auch während Debatten – beispielsweise über Richtplananpassungen – genutzt werden können.

Die zwei Grafiken zeigen Folgendes auf:

- Zwischen 2000 und 2005 beliefen sich die Einnahmen aus Radarbussen auf rund 2,5 bis 2,7 Millionen Franken pro Jahr.
- Von 2006 bis 2009 stiegen sie auf rund 3,5 Millionen Franken an, sanken bis 2012 aber wieder auf unter 1,5 Millionen Franken. Der Votant weiß nicht, wie dieser Rückgang zu erklären ist: Wurden weniger Kontrollen durchgeführt, oder gab es langsamere Fahrzeuge?
- Seit 2012 sind die Einnahmen konstant gestiegen. Im laufenden Jahr wurden bis zum 26. November bereits über 4,5 Millionen Franken eingenommen. Der Votant nimmt an, dass man bis zum Jahresende nahe an 5 Millionen Franken herankommen wird.
- Zu beachten ist, dass 2016 im Rahmen der Spardebatte die 1-Stundenkilometer-Toleranz wegfiel, was zu mehr Bussen führte. Das zeigt sich auch in der Grafik auf der Rückseite.

Jede Person, die zu schnell fährt und geblitzt wird, ist selber schuld und hat die Konsequenzen selber zu tragen. Der Votant möchte keinesfalls Personen in Schutz nehmen, die zu schnell fahren, schon gar nicht Raserinnen und Raser, die das Leben anderer Menschen in Gefahr bringen. Er möchte aber darauf hinweisen, dass der Kanton Zug eine ehrliche Steuerpolitik fahren und das Geld, das er für den Staatshaushalt braucht, über die Steuern einholen sollte. Er sollte nicht die Staatskasse füllen, indem er seine modernen Radarfallen dort platziert, wo möglichst viele Personen geblitzt werden können. Radaranlagen wurden ursprünglich dafür angeschafft bzw. installiert, um die Sicherheit an gefährlichen Stellen zu erhöhen. Mittlerweile hat man aber immer mehr das Gefühl, dass die Blechpolizisten als Steuereintreiber fungieren. Das kann es nicht sein. Mit einer «finanzorientierten Radarpolitik» wird auch die Sicherheit nicht verbessert. Gemäss Verkehrsstatistik der Zuger Polizei war 2016 Ablenkung die Hauptunfallursache. Dies dürfte auch in den vorherigen Jahren und im laufenden Jahr der Fall sein. Jemand, der aus Angst vor Radarfallen mit einem Auge auf dem Tacho und dem anderen auf der Strasse fährt, ist auch abgelenkt. Vielleicht kann der Sicherheitsdirektor die Aussage bezüglich Hauptunfallursache bestätigen bzw. dementieren. Zu bedenken ist auch Folgendes: Wenn sich die Bevölkerung durch eine «finanzorientierte Radarpolitik» veräppelt vorkommt, haben Vorstösse wie der vorliegende durchaus die Chance, in einer Volksabstimmung angenommen zu werden, nicht weil damit die Sicherheit erhöht wird, sondern vielmehr aus Protest gegen diese ungesunde Entwicklung.

Falls nun jemand denkt, der Votant hätte auf die Radarbussen hingewiesen, weil er oftmals geblitzt werde, muss er widersprechen: Dem ist nicht so. Er mag sich nicht daran erinnern, wann er zuletzt in eine Radarfalle fuhr. Er wollte einfach aufzeigen, dass die Radarpolitik der letzten Jahre auch ein Nährboden für solche Vorstösse sein kann.

**Laura Dittli** teilt mit, dass die CVP-Fraktion den Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung der Motion einstimmig unterstützt. Sie ist der Meinung, dass die Sicherheit auf den Zuger Strassen mit diesem Vorstoss nicht verbessert wird. Im Gegenteil: Die geltenden Höchstgeschwindigkeiten werden faktisch ausgehebelt, da das Überschreiten der Höchstgeschwindigkeiten nur noch Sanktionen nach sich zieht, wenn explizit auf eine Kontrolle hingewiesen wird. Mit anderen Worten: Es kommt zu einem Geschwindigkeitsfreipass, solange kein Warnsignal sichtbar ist.

Die CVP hegt aber dennoch gewisse Sympathien für die Stossrichtung der Motion. Geschwindigkeitskontrollen sollen in erster Linie der Sicherheit und nicht dem Budget des Kantons dienen. Die Rede ist von Kontrollen an Stellen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial – beispielsweise vor Schulen oder an Hauptplätzen in den Dörfern – und nicht an Stellen, wo der Wechsel einer Höchstgeschwindigkeit die Kassen klingeln lässt. Ein Beispiel ist die Radarkontrolle im Bereich Schmittli in Neuägeri, die nur wenige Meter nach der 60- bzw. vor der 80-Stundenkilometer-Signalisation durchgeführt wurde. Die Votantin erachtet somit eher eine Erhöhung des Mindestabstands für Radaranlagen von Höchstgeschwindigkeitswechsel als sinnvoll als den vorliegenden Vorschlag der Motionäre. Dieses Anliegen kann eventuell zu einem späteren Zeitpunkt weiterverfolgt werden.

Zum Schluss eine Frage an den Regierungsrat: Ist es richtig, dass sich die Materialkosten für solche Tafeln – wie im Bericht des Regierungsrats auf Seite 6 dargelegt – auf 300'000 bis 350'000 Franken belaufen würden? Das scheint für ein paar Blechtafeln etwas gar viel zu sein. Falls dieser Betrag tatsächlich richtig ist, verzichtet die Votantin umso lieber auf solche unnötige Tafeln.

Mitmotionär **Beni Riedi** ist etwas überrascht, dass der Vorstoss auf so viel Widerstand stösst. In Zeiten, in denen Sparen angesagt ist, sind solche Vorstösse sinnvoll. Es ist bekannt, dass gewisse Kantone der Polizei vorgeben, wie viel Geld über Bussen hereingeholt werden muss. Der Kanton Zug kennt keine solche Vorgaben. Allerdings hat es der Sicherheitsdirektor mit seiner Polizei in den letzten fünf Jahren trotzdem geschafft, die Zahl der Übertretungen und die Busseneinnahmen – wie die Grafiken von Zari Dzaferi zeigen – zu verdreifachen. Das ist dicke Post, und es zeigt, dass die Motionäre mit ihrem Vorstoss auf dem richtigen Weg sind. Denn wenn es wirklich um Prävention und Sicherheit geht, warum hat dann der Sicherheitsdirektor keine Kampagne lanciert und darauf hingewiesen, dass die Zahl der Übertretungen markant gestiegen sei? Das wäre für den Votanten der logische Ansatz gewesen, nicht die heimliche Verdreifachung der Busseneinnahmen. Persönlich ist es dem Votanten lieber, wenn bei einem Schulhaus die erlaubte Höchstgeschwindigkeit eingehalten wird, statt dass man einen Blitzkasten getarnt aufstellt und sich über die Einnahmen ergötzt.

Mitmotionär **Karl Nussbaumer** legt seine Interessenbindung offen: Er ist Autofahrer, fährt pro Jahr 45'000 bis 50'000 Kilometer und kommt praktisch jeden Tag an drei Radaranlagen vorbei. Über den Bericht und Antrag des Regierungsrats kann er nur den Kopf schütteln. Wer hat diesen Bericht geschrieben? Mit Sicherheit nicht der Regierungsrat. Die Antwort geht nämlich total an der Sache vorbei. Die Motionäre haben nicht verlangt, dass für viel Geld feste Schilder aufgestellt werden. Wer in den letzten Monaten auf der Autobahn zwischen Küsnacht und Goldau unterwegs war, hat etwas gesehen, was im Kanton Zug angeblich wegen fehlender gesetzlicher Grundlage nicht möglich ist. Es gab eine grosse Baustelle auf der Autobahn, und die Schwyzer Polizei zeigte frühzeitig mit einem Warnschild an: «Achtung Radarkontrolle.» Der Votant erlebt jeden Tag, dass Radarkontrollen insbesondere auf Autobahnen sehr gefährlich sind. Auch wenn die signalisierte Höchstgeschwin-

digkeit eigentlich eingehalten ist, geht man reflexartig auf die Bremse, wenn man eine Radaranlage sieht. Genau deshalb hat die Schwyzer Polizei vor der Radaranlage gewarnt. Sie wies darauf hin, dass wegen der Baustelle die Geschwindigkeit gedrosselt werden muss, und konnte damit Unfälle verhindern. Genau so muss man vorgehen. Ein Gegenbeispiel aus dem Kantons Zug: Vor zwei oder drei Wochen stand zweieinhalb Wochen lang eine Radaranlage, die sogenannte SEMISTA, auf der Autobahneinfahrt Baar Richtung Sihlbrugg. Der Votant fuhr fast jeden Tag an dieser Anlage vorbei und konnte beobachten, dass praktisch jeder Autofahrer massiv abbremsste, obwohl dort eine Höchstgeschwindigkeit von 120 Stundenkilometer erlaubt ist. Das hat nichts mit Sicherheit zu tun, sondern ist sehr gefährlich. Der Sicherheitsdirektor wird nun antworten, jeder Autofahrer müsse den Sicherheitsabstand einhalten, was 60 bis 65 Meter entspricht. Das ist natürlich richtig, der Votant hat aber x-mal sehr gefährliche Situationen erlebt. Und genau das stört ihn. Es stört ihn auch, dass Radaranlagen an Orten aufgestellt werden, wo die Bürgerinnen und Bürger nur abgezockt werden. Die Busseneinnahmen sind von 1,5 auf 4,5 Millionen Franken angestiegen. Das kann es doch nicht sein! Man soll Radaranlagen bei Kindergärten, bei Schulhäusern oder in den Dorfzentren aufstellen, aber nicht an Orten, wo es keine Kinder und keinen Kindergarten gibt, wie eingangs Menzingen – der Votant weiß, dass der Sicherheitsdirektor dort auch schon geblitzt wurde – oder bei der Chrüzegg, wenige Meter vor dem Ende der Innerorts-Geschwindigkeitsbegrenzung.

Im regierungsrätslichen Bericht steht, man wolle die Sicherheit im Kanton Zug erhöhen. Ja, das soll geschehen, aber nicht indem man die Bürgerinnen und Bürger abzockt. Für den Votanten sind das versteckte Steuern. So geht das nicht, und man muss sich dagegen wehren. Im Übrigen versteht der Votant auch nicht, warum die Kosten für die Warnschilder so hoch sein sollen. Hat der Sicherheitsdirektor in der Stawiko nicht erklärt, man wolle alle stationären Radaranlagen entfernen und nur noch mit drei semistationären Anlagen arbeiten? Warum will man dann feste Schilder montieren? Das geht nicht auf.

Der Regierungsrat hat nicht verstanden, was die Motionäre eigentlich wollen. Sie wollen nichts als Sicherheit. Der Votant ruft alle, die jetzt vielleicht heimlich gelacht haben, dazu auf, es in nächster Zeit selber zu beobachten: Wo Radaranlagen stehen, wird abgebremst. Der Votant bittet den Rat, die Motion erheblich zu erklären.

**Kurt Balmer** legt seine Interessenbindung offen: Er vertritt als Anwalt ab und zu einerseits Verkehrssünder, unter anderem Raser, andererseits aber auch Opfer des Verkehrs. Er kann verstehen, dass gewisse Leute hier Dampf ablassen wollen, aber das Objekt ist völlig falsch gewählt. Der Votant will keine Lanze für den Sicherheitsdirektor brechen, er weist aber auf den Wortlaut der Motion hin: «[...] dass künftig die Verkehrsteilnehmer mit Schildern [...] vor jeder fixen und temporären Radar- oder Laseranlage im Kanton Zug gewarnt werden müssen.» Diese Forderung ist zentral – und die Motionäre haben sich kaum dazu geäusserzt. Sie haben moniert, dass zu viel und an falschen Stellen kontrolliert werde, dass abgezockt werde etc. Darum geht es in der Motion aber nicht, vielmehr wird verlangt, dass künftig vor jeder Kontrolle gewarnt werden müsse. Man könnte darüber diskutieren, ob die Motion allenfalls teilerheblich erklärt werden soll, der Votant stellt jedoch keinen entsprechenden Antrag. Wenn man die Forderung der Motion aber genau umsetzen würde, käme es genau so heraus, wie es Zari Dzaferi geschildert hat: Wenn es keine Warnungen vor Radarkontrollen gibt, gibt es auch keine Radarkontrollen – und das bedeutet völlig freie Fahrt, unabhängig von der signalisierten Höchstgeschwindigkeit. Und da hat der Votant mit seinem Rechtsverständnis ein Problem. Diese indirekte Garantie für freie Fahrt zieht unter Umständen nämlich

eine Haftungsproblematik für den Kanton nach sich. Denn wenn irrtümlicherweise kein Warnsignal vorhanden war, könnte man argumentieren, es sei nicht gewarnt worden, also dürfe auch nicht gebüßt werden. Umgekehrt ergibt sich auch bei Unfällen ein Haftungsrisiko für den Kanton. Die wortwörtliche Umsetzung der Motion ist also gefährlich. Allenfalls liesse sich aber über eine Teilerheblicherklärung diskutieren.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** gibt zu, dass er tatsächlich auch schon geblitzt wurde – wohl jeder Autofahrer macht ab und zu unliebsame Bekanntschaft mit solchen Einrichtungen. Er hat als Guest an Karl Nussbaumers letztem Rapport als Feuerwehrkommandant von Menzingen teilgenommen und in seiner Ansprache im Spass erwähnt, dass er es etwas übertrieben finde, wenn die Feuerwehr den Sicherheitsdirektor bereits am Dorfeingang fotografiere ...

Die Motionäre haben in ihren Voten – Kurt Balmer hat bereits darauf hingewiesen – das Anliegen auf Baustellen und Schulen etc. zu reduzieren versucht. Es geht hier aber um den Grundsatz: Auf alle Radarkontrollen sei aus Sicherheitsgründen mit Tafeln hinzuweisen. Die Polizei hat im Übrigen abgeklärt, ob die angesprochenen Bremsmanöver tatsächlich zu Unfällen führen; das ist nicht der Fall. Der Regierungsrat lehnt es deshalb ab, von jeder Radarkontrolle ein Hinweisschild aufzustellen. Das Thema wurde auch in anderen Kantonen diskutiert. Im Kanton Basel-Landschaft hat das Parlament das Aufstellen von Warntafeln abgelehnt, im Tessin hat man im Sinn einer Zwischenlösung entschieden, dass Radarkontrollen im Internet und in den Sozialen Medien angekündigt werden sollen. Auch die Stadt und der Kanton Zürich stellen keine Warntafeln auf, und das ASTRA lehnt es klar ab, auf Autobahnen vor Radarkontrollen zu warnen.

Es gehört zu den Aufgaben der Polizei, Sicherheitsvorgaben zu kontrollieren. Und es ist völlig klar, dass die Warnung von Radarkontrollen ein gewisser Freipass wäre, sich nicht an die signalisierte Höchstgeschwindigkeit zu halten. Das will die Regierung nicht. Es gibt auch immer wieder Anwohner und Gemeinden, welche um die Reduktion der Höchstgeschwindigkeit von 80 auf 70 oder 60 Stundenkilometer ersuchen. Die Sicherheitsdirektion behandelt solche Gesuche sehr zurückhaltend und gibt ihnen nur statt, wenn wirklich gute Gründe dafür sprechen. Solche Reduktionen müssen auch durch Expertisen gestützt werden, und sie sind beschwerdefähig. Die Sicherheitsdirektion will die Situation in solchen Fällen deshalb lieber mit Geschwindigkeitskontrollen beruhigen und wenn möglich entschärfen.

In den letzten Jahren wurden die dreizehn stationären Messanlagen im Kanton Schritt für Schritt abgebaut. Der Sicherheitsdirektor hat der Polizei dabei klar vorgegeben, dass die Anzahl Messstunden mit den neuen semistationären Anlagen nicht höher sein darf als vorher. Die entsprechende Zusammenstellung zeigt, dass es 2008 noch 4500 Messtage und 2015 noch 3500 Messtage, 2017 dann nur noch 1560 Messtage gab; 2018 werden es noch 660 Messtage sein. Natürlich muss man berücksichtigen, dass die Effizienz der neuen Anlagen grösser ist, was sich auch bei den Einnahmen bemerkbar machen wird.

Häufigste Ursache von Verkehrsunfällen ist die Ablenkung. Natürlich geht es immer auch um die Geschwindigkeit, wobei aber weniger das Einhalten der Höchstgeschwindigkeit als vielmehr die Frage der angepassten Geschwindigkeit das Thema ist. Den Vorwurf, dass mit Radarkontrollen nur Geld generiert werden soll und nicht die Sicherheit im Vordergrund stehe, weist der Sicherheitsdirektor zurück. Die Radaranlagen werden nach klaren, sicherheitsrelevanten Kriterien aufgestellt. Sie können auch nur dort aufgestellt werden, wo die entsprechende Bewilligung von Seiten der Grundeigentümer vorliegt. Grundsätzlich geht es darum, vor allem die schweren Verkehrsunfälle zu verhindern. In den letzten zehn Jahren gab

es im Kanton Zug im Schnitt zwei bis drei Verkehrstote; 2017 sind es bereits sechs Verkehrstote. Das zeigt die Wichtigkeit von Kontrollen.

Die Grafiken von Zari Dzaferi zeigen eine grosse Delle in den Jahren 2012 und 2013. Der Grund dafür liegt darin, dass einige der stationären Radaranlagen damals wegen technischer Probleme ausfielen. Der Sicherheitsdirektor entschied damals, diese Anlagen nicht zu ersetzen, sondern die Anzahl zu reduzieren und auf semistationäre Anlagen zu setzen. Zugegeben: Im Rahmen des Sparprogramms wurde die 1-Stundenkilometer-Toleranz aufgehoben, was zu ungefähr 600'000 bis 700'000 Franken Mehrertrag führte. Davon sind aber nicht nur Zuger betroffen, sondern auch auswärtige Autofahrer. 2017 gab es im Bereich Bleigi auf der Autobahn verschiedene kleinere und mittlere Unfälle. Diese verursachen grosse Staus und viel Ärger und müssen unbedingt vermieden werden. Die Polizei hat deshalb in diesem Bereich vermehrt Kontrollen durchgeführt, was die entsprechend höheren Zahlen erklärt. Der Sicherheitsdirektor kann aber versichern, dass die Bussen-erträge künftig eher zurückgehen werden.

Die Motionäre haben darauf hingewiesen, dass sie nicht die Verkehrskontrollen abschaffen wollen; der Sicherheitsdirektor hat die Motion auch nicht so verstanden. Das Anliegen der Motion ist in der geforderten Form aber weder sinnvoll noch umsetzbar. Es führt auch nicht zu mehr Sicherheit – im Gegenteil. Zu den von Laura Dittli angesprochenen hohen Kosten der Warntafeln hält der Sicherheitsdirektor fest, dass die Tafeln so montiert werden müssten, dass sie nicht entfernt oder umgeworfen werden könnten; im Fall einer Busse müsste man nämlich beweisen können, dass die Tafeln tatsächlich aufgestellt gewesen waren. Rechnet man mit 200 bis 250 Stellen, an denen Radarkontrollen durchgeführt werden, und mit 1000 bis 2000 Franken pro Tafel und deren Verankerung im Boden, kommt man auf die hohen Gesamtkosten von 300'000 bis 350'000 Franken.

Der Sicherheitsdirektor bittet den Rat, die Motion nicht erheblich zu erklären. Mit der jetzigen Regelung wird deutlich mehr für die Sicherheit getan als mit der Erheblicherklärung der Motion.

Mitmotionär **Beni Riedi** hält schmunzelnd fest, dass die Aussage des Sicherheitsdirektors, es würden ja nicht nur Zuger, sondern auch Aargauer und Zürcher geblitzt, ihn beinahe davon überzeugt hätte, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Die Motionäre halten an ihrem Antrag auf Erheblicherklärung fest. Sie stellen für den Fall einer Nichterheblicherklärung aber den **Eventualantrag**, die Motion teilerheblich im Sinne der Ausführungen von Kurt Balmer zu erklären. Der Regierungsrat soll also einen Mittelweg im Sinn der heutigen Voten und der Motionäre prüfen.

Der **Vorsitzende** möchte von Beni Riedi genau wissen, welcher Teil der Motion erheblich erklärt werden soll.

**Beni Riedi** wiederholt, dass die Motion im Sinne der Ausführungen von Kurt Balmer und der weiteren Voten teilerheblich erklärt werden soll. (*Der Rat lacht.*)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass Kurt Balmer keine klare Aussage bezüglich einer Teilerheblicherklärung gemacht hat. Es kann deshalb nicht darüber abgestimmt werden. Der Auftrag muss klar formuliert werden.

**Manuel Brandenberg** hat Beni Riedi so verstanden, dass die Motion in dem von Kurt Balmer angetönten Sinn teilerheblich erklärt werden soll: nämlich dass die Umsetzung in einer verhältnismässigen Art und Weise erfolgen soll, dass also nicht

bei jedem Radarkasten eine Warntafel anzubringen sei, aber doch an bestimmten, von der Regierung festzulegenden Orten.

Für **Zari Dzaferi** wurde das Anliegen der Motionäre bereits zum Teil erfüllt: Die Regierung hat zur Kenntnis genommen, dass sie bezüglich Radarkontrollen und Busseneinnahmen über das Ziel hinausgeschossen hat, und sie hat dargelegt, wo künftig der Fokus liegen wird. Der Antrag auf Teilerheblicherklärung kann deshalb zurückgezogen werden, zumal unklar ist, was die Regierung umsetzen soll. Aus Sicht des Votanten kann die Debatte abgeschlossen werden.

- **Abstimmung 10:** Der Rat erklärt die Motion mit 40 zu 25 Stimmen nicht erheblich.

Der **Vorsitzende** schlägt den Motionären vor, den Antrag auf Teilerheblicherklärung zurückzuziehen. Die Motion definiert den Auftrag an den Regierungsrat ganz klar. Für eine Teilerheblicherklärung müsste genau definiert werden, welcher Teil des Anliegens umgesetzt werden soll. Das Motionsanliegen an sich kann nicht geändert werden. Allenfalls muss ein neuer Vorstoss eingereicht werden.

**Manuel Brandenberg** wiederholt, dass die Motion in dem Sinn teilerheblich erklärt werden soll, dass statt «vor jeder [...] Radar oder Laseranlage» nur vor «ausgewählten» Anlagen mittels Schildern gewarnt werden muss, wobei die Auswahl der Regierung obliegt. Eine Teilerheblicherklärung in diesem Sinn ist möglich.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** bittet den Rat, diesen aus der Hüfte geschossenen Antrag ebenfalls abzulehnen. Man würde völlige Unsicherheit schaffen. Wie nämlich sollen Autofahrende dann wissen, wo gewarnt wird und wo nicht? Wenn die Motionäre das Anliegen reduzieren wollen, sollen sie einen neuen Vorstoss einreichen, damit man die Frage richtig angehen kann.

- **Abstimmung 11:** Der Rat lehnt die Teilerheblicherklärung der Motion mit 37 zu 28 Stimmen ab.

#### TRAKTANDUM 8

#### 928 **Motion von Alois Gössi und Hubert Schuler betreffend Abschaffung eines alten Zopfs: des Heimatscheins**

Vorlagen: 2756.1 - 15463 (Motionstext); 2756.2 - 15617 (Bericht und Antrag des Regierungsrats).

Mitmotionär **Alois Gössi** könnte es eigentlich kurz machen, dem Regierungsrat für seinen Bericht danken und akzeptieren, dass das Begehren nicht motionsfähig sei bzw. sich dafür entschuldigen, ein nicht motionsfähiges Begehren eingereicht zu haben. Aber so einfach ist es nicht.

Bevor er einen Vorstoss einreicht, bittet der Votant jeweils den Landschreiber oder die zuständige Direktionsvorsteherin bzw. den zuständigen Direktionsvorsteher um eine vorgängige Prüfung. Im vorliegenden Fall bat er die Direktorin des Innern um die Prüfung der Motion. Nach sagenhaften 54 Tagen erhielt er eine Antwort. Diese besagte nicht, dass das Begehren im Moment wegen fehlender bundesgesetzlicher Grundlagen nicht umgesetzt werden könne, sondern forderte die Motionäre auf, mit dem Einreichen des Vorstosses zuzuwarten; die Antwort enthielt keinerlei Hinweis, dass das Begehren nicht motionsfähig sei. Die Motionäre reichten den Vorstoss

trotzdem ein. Der Regierungsrat beantragt nun die Nichterheblicherklärung, die Motionäre opponieren nicht dagegen.

Die Abschaffung des Heimatscheins, eines wirklich alten und überflüssigen Zopfs, wäre sinnvoll, ist aber wegen fehlender gesetzlicher Grundlagen nicht möglich. Der Sohn des Votanten wurde kürzlich volljährig und von der Einwohnerkontrolle Baar aufgefordert, für einen Heimatschein besorgt zu sein. Dies hat er getan, und der Heimatschein ist nun bei der Einwohnerkontrolle Baar hinterlegt. Das alles war natürlich nicht gratis. Der Heimatschein ruht jetzt bei der Einwohnerkontrolle. Wenn der Sohn aus Baar wegzieht, wird der Heimatschein an den neuen Wohnort nachgesandt, und wenn der Sohn heiratet, braucht er einen neuen Heimatschein. Auch das wird nicht gratis sein. Die im Heimatschein aufgeführten Daten können auch in einer anderen Form erfasst und nachgeführt werden. Dazu braucht es aber gesetzliche Anpassungen, die – wie gehört – in Bern noch nicht beschlossen wurden.

Die Motionäre stellen den **Antrag**, die Motion in Bezug auf den Eventualantrag auf Aufhebung der Hinterlegungspflicht des Heimatscheins teilerheblich zu erklären. Grundsätzlich will der Regierungsrat dasselbe wie die Motionäre, er scheut sich aber davor, zwei statt nur eine Gesetzesanpassung vornehmen zu müssen. Dies wollen auch die Motionäre nicht. Gemäss GO KR muss der Regierungsrat zu einer erheblich erklärten Motion oder einem erheblich erklärten Postulat innerhalb von drei Jahren dem Kantonsrat eine Vorlage unterbreiten oder das betreffende Begehren umsetzen. Es sollte zeitlich möglich sein, die kommenden Gesetzesänderungen in einer einzigen Vorlage umzusetzen, es braucht also keine eigene Vorlage für den Eventualantrag. Falls die Zeit aber nicht reichen sollte, verzichten die Motionäre auf die Einhaltung der Frist von drei Jahren. Es wäre ja nicht das erste Mal, dass die vorgeschriebene Frist nicht eingehalten wird: Erst kürzlich hat der Kantonsrat ein erheblich erklärtes Postulat von Berty Zeiter und Bettina Egler nach gefühlten zehn statt drei Jahren abgeschrieben.

Der Votant bittet den Rat, dem Antrag auf Teilerheblicherklärung im oben ausgeführten Sinn zuzustimmen, dies auch im Wissen darum, dass diese Gesetzesrevision mit anderen Anpassungen im Gemeindegesetz einhergehen soll und die Behandlungsfrist von drei Jahren allenfalls nicht eingehalten werden kann. Und wie gesagt: Die Motionäre verzichten auf die Einhaltung dieser Frist.

**Esther Haas** teilt mit, dass die ALG-Fraktion dem Antrag der Regierung auf Nichterheblicherklärung folgt; sie spricht sich auch gegen eine Teilerheblicherklärung aus. Die Argumente der Regierung sind plausibel und nachvollziehbar, und es bringt nichts, wenn der Kanton Zug einer nationalen Revision vorgreift. Man kann den eidgenössischen Gesetzgebungsprozess abwarten und dann weiterschauen.

**Beat Sieber** spricht für die SVP-Fraktion. Diese ist überzeugt, dass sogenannt alte Zöpfe wie das Schwingen, das Bargeld oder der Heimatschein nicht digitalisiert werden sollten. Persönliche, nationale und andere Identitäten sollten weder android noch kryptisch, sondern wie das reale Leben empirisch existent sein. Deshalb – und nicht aus den gleichen Gründen wie der Regierungsrat – stellt sich die SVP hinter den Antrag, die Motion nicht erheblich zu erklären.

**Manuela Weichert-Picard**, Direktorin des Innern, teilt mit, dass es seit der Verabschiedung der Motionsantwort durch den Regierungsrat neue Entwicklungen bei der ZGB-Revision Beurkundung des Personenstands und Grundbuch gab. Im Teilbereich Grundbuchrevision war bis vor kurzem umstritten, ob zur Personenidentifikation im Bereich Grundbuch die AHV-Nummer oder ein sektorieller Personenidentifikator verwendet werden soll. Inzwischen hat sich der Nationalrat für die Ver-

wendung der AHV-Nummer ausgesprochen, und vor einer Woche, am 7. Dezember, ist auch der Ständerat auf diese Lösung eingeschwenkt. Damit haben die eidgenössischen Räte ihre Differenzen bereinigt, und die Gesamtvorlage ist bereit für die Schlussabstimmung; wann diese stattfindet, ist noch nicht bekannt. Zudem wurde der Bundesrat per Kommissionspostulat beauftragt, noch in der laufenden Legislatur ein Sicherheitskonzept für die Verwendung der AHV-Nummer im Bereich Grundbuch zu erarbeiten. Wann die Schlussabstimmung stattfindet, wird wahrscheinlich auch davon abhängen, wie viel Zeit der Bundesrat benötigt, um dieses Konzept zu erarbeiten. Zusammenfassend kann man somit sagen, dass sich die eidgenössischen Räte zwar in Bezug auf den Inhalt der ZGB-Revision geeinigt haben, die Revision aber noch nicht endgültig verabschiedet wurde. Es ist also immer noch nicht genau bekannt, auf welchen Zeitpunkt die Revision in Kraft tritt. Der Regierungsrat beantragt weiterhin, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass kein Antrag auf Erheblicherklärung gestellt wurde. Es stehen sich somit die Varianten «nichterheblich» und «teilerheblich» gegenüber.

- **Abstimmung 12:** Der Rat erklärt die Motion mit 49 zu 8 Stimmen nicht erheblich.

An dieser Stelle übernimmt Landschreiber Tobias Moser wieder seinen Platz.

#### TRAKTANDUM 9

#### **929 Interpellation von Philip C. Brunner betreffend gemeindliche Steuerdaten für das Jahr 2016**

Vorlagen: 2738.1 - 15431 (Interpellationstext); 2738.2/2a - 15611 (Antwort des Regierungsrats).

Interpellant **Philip C. Brunner** hat sich mittels Kleiner Anfragen bereits über die gemeindlichen Steuerdaten für die Jahre 2012, 2014 und 2015 informieren lassen. Nun wird zum ersten Mal auch im Kantonsrat über dieses Thema gesprochen. Der Votant dankt dem Regierungsrat und den Mitarbeitern der Finanzdirektion für die Beantwortung der Interpellation und die Aufbereitung der Zahlen. Letzteres erfolgte aufgrund fehlender IT-Möglichkeiten von Hand, war also zeitraubend und aufwendig. Bedauerlicherweise sind die Dokumente, insbesondere die Beilage zur regierungsrätslichen Antwort, nicht sehr leserfreundlich aufbereitet: Man kann die Zahlen selbst auf einem A3-Ausdruck kaum lesen. Dazu kommt, dass auf der Website des Kantons Zug Statistiken aus dem Finanzbereich als Excel-Datei zur Verfügung stehen. Zahleninteressierte können also mit spreadsheets arbeiten und je nach Bedürfnis verschiedene Kennzahlen ermitteln. Kurz gesagt: Der Votant kann sich nicht erklären, wieso man dem Kantonsrat ein derart ungenügendes Dokument vorlegt.

Die Regierung hat versprochen, die betreffenden Zahlen nun zu veröffentlichen, was zu begrüssen ist. Man wird so die Entwicklungen verfolgen können. Ein Beispiel: In der Stadt Zug wohnen 29'804 Personen, was 24,05 Prozent der Kantonsbevölkerung entspricht, in Baar sind es 24'129 Personen bzw. 19 Prozent. 43,42 Prozent der Steuererträge kommen aus Zug, 21,37 Prozent aus Baar. Aus Baar und Zug zusammen kommen also zwei Drittel der kantonalen Steuererträge. Das erstaunt nicht. Dramatisch aber wird es, wenn man sich der drittgrössten Zuger Gemeinde, nämlich Cham, zuwendet. Die 16'216 Einwohner oder 13,08 Prozent der Kantons-

bevölkerung bringen es gerade mal auf 6,39 Prozent der Steuererträge. Die drittgrösste Gemeinde ist damit nicht auch die finanziell drittstärkste. Das ist vielmehr Steinhausen mit 7,73 Prozent, und Risch liegt mit 6,30 Prozent nur wenige Promille hinter Cham. Interessant sind auch die Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden in den einzelnen Jahren. Es ist ja der grosse Irrtum der Politik und insbesondere der Regierung, zu meinen, man habe mit den Sparmassnahmen wahnsinnig viel bewegt. Fakt ist vielmehr: Die Steuereinnahmen sind gestiegen – und das erleichtert das Leben.

Für Finanzdirektor **Heinz Tännler** haben der Regierungsrat und die Finanzdirektion die Fragen einwandfrei beantwortet. Er empfiehlt dem Interpellanten, seine erste Frage das nächste Mal mit folgender Ergänzung zu versehen: «Darüber hinaus bitte ich, die entsprechende Beilage leserlich zu erstellen.» Allerdings kann der Finanzdirektor bereits mit der vorliegenden Beilage gut umgehen. Sie ist aus seiner Sicht leserfreundlich und – wenn man sich Mühe gibt – nicht erklärungsbedürftig, sondern selbsterklärend.

Mit seinem Vergleich der Gemeinden will der Interpellant offensichtlich den innerkantonalen Finanzausgleich ansprechen. Dieser beruht auf klaren gesetzlichen Vorgaben und entsprechenden technischen Berechnungen, die dazu führen, dass Cham anders gewichtet wird als Zug und Baar. Wenn das dem Interpellanten nicht passen sollte, müsste er dieses Anliegen motionieren. Dann könnte der Rat über diese Situation diskutieren. Mehr gibt es dazu nicht zu sagen.

- Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

#### TRAKTANDUM 10

- 930 **Interpellation von Barbara Gysel, Karen Umbach und Hans Baumgartner betreffend Wiedergutmachung für die Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen: Was unternimmt der Kanton Zug?**  
Vorlagen: 2741.1 - 15433 (Interpellationstext); 2741.2 - 15603 (Antwort des Regierungsrats).

Mitinterpellantin **Barbara Gysel** zitiert aus der Website [www.wiedergutmachung.ch](http://www.wiedergutmachung.ch): «Bis weit in das 20. Jahrhundert wurden Kinder auf Schweizer Dorfplätzen versteigert, zur Kinderarbeit gezwungen, misshandelt und missbraucht. Noch heute leben viele dieser ehemaligen Verdingkinder unter uns. Sie haben schwerstes Unrecht erlitten, wie auch die anderen Opfer von Fremdplatzierungen und fürsorgerischen Zwangsmassnahmen. Bis 1981 wurden in der Schweiz Tausende ohne Gerichtsbeschluss weggesperrt. Frauen wurden unter Zwang sterilisiert oder zur Abtreibung gezwungen. Kinder wurden gegen den Willen ihrer Mütter zur Adoption freigegeben oder in Waisenhäuser platziert. Das immense Leid der Betroffenen dauert an – bis heute.» Dieser Text fasst eindrücklich zusammen, dass es in der Schweiz eine Verarbeitung der Vergangenheit braucht, auch im Kanton Zug. Es ist daher beruhigend zu erfahren, dass die niederschwelligen Anlaufstellen inkl. passendem Personalbestand adäquat scheinen. Ebenfalls legt der Regierungsrat sinnvoll dar, dass die Gesuchstellenden inner- und interkantonale Unterstützung in den Archiven erfahren. Die Zeit drängt: Noch bis im März 2018 können Gesuche eingereicht werden. Gemäss regierungsrätlicher Antwort wurden dem Bundesamt für Justiz bis im vergangenen Oktober dreizehn Gesuche aus dem Kanton Zug übermittelt; neun Fälle waren zum Zeitpunkt der Antwort noch in Bearbeitung.

Es ist aber auch festzustellen, dass es offenbar Bereiche gibt, in denen der Kanton seine Aktivitäten bislang nicht konkretisiert hat. Das betrifft zum einen die geschichtliche Aufarbeitung. In der Antwort auf Frage 1 resp. 7 werden Forschungsarbeiten erwähnt, die aber nicht im Auftrag des Kantons erstellt wurden und deren Betrachtungszeitraum schon nach dem Zweiten Weltkrieg, nämlich 1945 bzw. 1947, endet. Der Kanton selber hat offenbar nie einen offiziellen Auftrag für die Aufarbeitung dieser traurigen Geschichte bis beispielsweise in die 1980er Jahre erteilt. Das wäre aber sinnvoll und hilfreich, um das traurige Kapitel abschliessen zu können. Denkbar wäre etwa eine interdisziplinäre Gruppe aus verschiedenen Fachpersonen. Der Regierungsrat verweist auf Seite 7 auf die Überblicksdarstellung für den Kanton Graubünden. Die Votantin lädt den Regierungsrat ein, solche und andere Überlegungen aktiv zu prüfen und den Worten konkrete Taten folgen zu lassen.

In den «Allgemeinen Vorbemerkungen» der regierungsrätslichen Antwort ist die Rede von der «Projektgruppe Fürsorgerische Zwangsmassnahmen/Fremdplatzierungen», die 2014 gegründet wurde. Ist diese Projektgruppe noch tätig? Auf Seite 2 ist zu lesen, dass der Regierungsrat entschieden habe, die kantonale Aufarbeitung «auszusetzen» – also nicht abzusetzen –, bis «sich abzeichne, was für Aufgaben, ausgelöst durch die Initiative oder die vorgeschlagenen Massnahmen des runden Tischs, möglicherweise auf die Kantone zukommen». Welches sind die Ergebnisse der Arbeiten der letzten drei Jahre? Und falls die erwähnte Arbeitsgruppe nicht mehr existieren sollte: Plant der Regierungsrat, diese wieder einzusetzen und ihre Ziele zu definieren?

Neben der historischen Aufarbeitung dieses dunklen Kapitels fehlen die vom nationalen Gesetz vorgeschriebenen offiziellen Zeichen der Solidarität gegenüber den Opfern, die Gedenkmomente oder -monumente. Der Kanton Zug hat in diesem Punkt bisher offenbar nichts unternommen, und er scheint auch nichts zu planen. Eine Information, die auf der kantonalen Website zugänglich ist, verweist am 10. April 2013 auf den Gedenkanlass des Bundes und die Ankündigung der Entschuldigung gegenüber den Opfern durch die Justizministerin. Eine Entschuldigung des Kantons sucht man leider vergebens.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Regierung auch die Zusammenarbeit mit den Gemeinden suchen sollte. Das ist bisher offenbar ebenfalls nicht koordiniert geschehen. Der Schweizerische Gemeindeverband hat mit einem Schreiben vom 17. März 2017 die Gemeinden vorgängig explizit darüber informiert, dass das Bundesgesetz auch freiwillige Beiträge der Kantone und Dritter wie etwa Städte oder Gemeinden vorsehen werde. Es heisst dort: «Der Bundesrat hat in einem Schreiben vom 14. Oktober 2016 an die Kantone mitgeteilt, dass er von den Kantonen eine Mitfinanzierung zu einem Drittelf auf freiwilliger Basis wünscht. Freiwillige Zuwendungen, würden, so der Bundesrat, ein grösseres Zeichen gegenüber den Opfern und Betroffenen aussenden. [...] Der Bund erwartet von den Gemeinden nicht explizit, dass sie Beiträge leisten müssten. Freiwillige Beiträge seien aber aus den oben genannten Gründen zu begrüssen und sind als Zeichen der Solidarität anzusehen.»

Zusammenfassend gibt die Votantin dem Regierungsrat mit auf den Weg:

- historische Aufarbeitung dieses dunklen Kapitels für den Kanton Zug bis in die 1980er Jahre;
- offizielle Zeichen der Solidarität mit den Betroffenen;
- Zusammenarbeit mit den Gemeinden.

Die Votantin dankt allen Beteiligten, welche diese Interpellation mit Interesse und aktiv verfolgten, auch Ständerat Joachim Eder, der sich in dieser Frage schweizweit engagiert.

**Rita Hofer** spricht für die ALG-Fraktion. Es ist ein sehr dunkles Kapitel in der Sozialgeschichte der Schweiz. Mit der offiziellen Entschuldigung seitens des Bundesrats kann das Geschehene nicht rückgängig gemacht, aber das Verhalten der Behörden klar als Unrecht und persönliches Versagen anerkannt werden. Diese Art der Wiedergutmachung ist wichtig und vor allem den Betroffenen und Hinterbliebenen geschuldet.

Alle Anwesenden hätten altersmäßig von diesen Massnahmen betroffen sein können, hätten sie nicht das Glück gehabt, in einer funktionierenden Familie aufzuwachsen. Kinder aus Schicksalsfamilien hatten nicht nur eine Bürde zu tragen, ihnen wurde auch noch zusätzliches Leid angetan. Sie wurden aus der Familie gerissen, mit Gewalt und Androhungen konfrontiert, bis hin zum Freiheitsentzug, wenn sie nicht wie gewünscht funktionierten. Sie wurden verdingt und zu einer billigen Arbeitskraft ohne jedes Recht und ohne jede Anerkennung. Junge Frauen wurden ausgebeutet, uneheliche Kinder unter Druck und Zwang zur Adoption freigegeben. Sie wurden Opfer von Medikamentenversuchen, ohne Rücksicht auf allfällige Folgeschäden. Diese Kinder und Jugendlichen hat man ihrer Kindheit und Jugend beraubt. Eine Ausbildung blieb ihnen meist verwehrt, was auch bedeutete, stets an der Grenze der Armut zu leben. Sie sind gezeichnet bis an ihr Lebensende. Gerade auf den Kanton Zug fällt ein grosser Schatten, sind doch einige Heime in der nahen Umgebung mit dieser Vergangenheit konfrontiert. Liest man Erlebnisberichte, hält man es kaum für möglich, was diese Leute täglich und über Jahre an Brutalität ertragen mussten. Da fragt man sich schon: Wo war die politische und menschliche Verantwortung gegenüber der Gesellschaft, den Familien und den Kindern? Dass Leute hinter Klostermauern für diese Gräueltaten mitverantwortlich sind, erschüttert die Votantin als gläubige Christin zutiefst. Für diese Schandtaten, die den Schwächsten der Gesellschaft widerfuhren, gilt es die nötigen Konsequenzen zu ziehen. Der Kanton Zug steht in der Pflicht und soll die nötigen finanziellen Mittel für die Wiedergutmachung an die Betroffenen leisten. Dass in der Vergangenheit auf Kosten der Schwächsten gespart wurde, zeigt die traurige Geschichte in aller Deutlichkeit. Die kantonale Aufarbeitung der Thematik wäre den Betroffenen ebenfalls geschuldet. Erkenntnisse zur damaligen Zeit könnten helfen, dass solche Vorkommnisse definitiv der Vergangenheit angehören.

Der Regierungsrat hat aufgrund der hohen Kosten die kantonale Aufarbeitung ausgesetzt. Es ist die immer gleiche Strategie: sparen auf Kosten der Schwachen. Die oberste Priorität hat in diesem Fall die Solidarität, die Finanzierung muss geleistet werden. Hier wäre ein Beitrag aus dem Lotteriefonds angemessen und als Zeichen der Solidarität sehr sinnvoll. Die ALG-Fraktion erinnert den Regierungsrat an die sozialpolitische Verantwortung und den Willen, dass sich solch tragische Geschichten nicht wiederholen dürfen. Die Aktenlage ist gemäss regierungsrätlichem Bericht schwierig, da nur ungenügend erfasst wurde und wenig bekannt ist. Genau aus diesem Grund ist die ALG der Meinung, dass die Regierung alles unternehmen muss, damit Betroffene zu dieser Art der Wiedergutmachung Zugang finden und die kantonale Aufarbeitung volumnfänglich in Angriff genommen wird, finanziert ohne Wenn und Aber.

**Manuela Weichert-Picard**, Direktorin des Innern, hält fest, dass es sich um ein sehr trauriges Kapitel in der Geschichte der Schweiz handelt. Die erwähnte Projektgruppe ist immer noch eingesetzt, hat aber nicht mehr getagt. Es liegt ein Konzept für die Aufarbeitung vor, die Finanzierung ist noch nicht geklärt. Der Kanton arbeitet aber daran, die nötigen Gelder zu besorgen. Er plant auch einen Aufruf im Januar 2018, da die Frist für die Einreichung der Gesuche im März 2018 abläuft. Im

Weiteren hat das Staatsarchiv gemeldet, dass 2017 die Zahl der Anfragen um Einsicht in die Akten stark angestiegen ist.

- Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

Die weiteren Traktanden können wegen der fortgeschrittenen Zeit nicht mehr beraten werden.

**931 Nächste Sitzung**

Donnerstag, 25. Januar 2018, 08.30 Uhr (Ganztagesitzung).

Der **Vorsitzende** wünscht allen Ratsmitgliedern und ihren Angehörigen schöne Festtage und alles Gute im neuen Jahr.

**Detaillierter Report der Abstimmungsergebnisse**  
<https://www.zg.ch/kr-abstimmungsergebnisse>

